



Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

Mitteilungen

Nr. 42 - 43

(Jg. 20/2009)

**Recht und Praxis
der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen**

Oktober 2009

VEREINIGUNG FÜR DEUTSCH-RUSSISCHES
WIRTSCHAFTSRECHT E.V.

Hasenhöhe 72
22587 Hamburg
Tel.: (040) 38 999 30
Fax: (040) 38 999 333

E-Mail: info@vdrw.de
www.vdrw.de

VORWORT

Eine neue Unternehmenskultur

Russlands Präsident Dmitrij Medwedjew hat mal wieder Klartext gesprochen. Erneut geißelt er in einer Rede vom 10. September 2009 die Korruption im Staatsapparat, die auch nach seiner Erkenntnis systemische Dimension hat. Mit der Aussage „das Land wird von korrupten Bürokraten geleitet“ zitiert das Handelsblatt den Präsidenten. Harte Kritik Medwedjews trifft aber auch das russische Unternehmertum, von dem er eine neue Unternehmenskultur fordert. Die Firmenlenker seien nur am Verkauf importierter Waren und am Export von Rohstoffen interessiert, wodurch mit geringem Aufwand schnelles Geld verdient werden könne. Neue Produkte würden nicht entwickelt, die Diversifizierung der russischen Wirtschaft finde nicht statt.

Der Analyse des Präsidenten ist nicht zu widersprechen. Die immer noch extreme Rohstofflastigkeit der russischen Wirtschaft macht das Land besonders verletzlich für externe Schocks. Die globale Krise hat Russland daher besonders hart getroffen. Eine Schrumpfung des BIP um voraussichtlich 8,5%, stark steigende Arbeitslosigkeit, die Abwertung des Rubel und steigende Unternehmensinsolvenzen sind nur die sichtbarsten Zeichen der schweren Wirtschaftskrise.

Von der Regierung verlangt Medwedjew neue Vorschläge für die Entwicklung eines leistungsfähigen Klein- und Mittelständischen Unternehmertums. Helmut Schmidt hat einmal gesagt, die Entwicklung eines marktwirtschaftlichen Prinzipien verpflichteten Unternehmertums in einem ehemals sozialistischen Staat dauere eine Nacht, dann 9 Monate und danach noch einmal 40 Jahre. In Russland sind davon schon fast 20 Jahre verstrichen. Vieles hat sich positiv entwickelt. Aber der Ehrgeiz ist verständlich, keine weiteren 20 Jahre zu benötigen. Dem Appell des Präsidenten, eine „good corporate governance“ zu etablieren, kann man nur zustimmen und Erfolg wünschen.

Der rechtliche Rahmen für private Wirtschaftstätigkeit in Russland wird besser. Die jüngsten Änderungen der Gesetze über die GmbH und die AG weisen in die richtige Richtung. Davon handeln die Beiträge in diesem Heft.

Doch der beste Rechtsrahmen ist nicht ausreichend wenn das moralische Fundament des Unternehmertums nicht solide ist und im Staatsapparat die Korruption systemischen Charakter hat. Die sehr nachvollziehbaren, klaren Worte von Präsident

Medwedjew finden leider nur sehr langsam Eingang in konkretes Regierungshandeln oder in die Gesetzgebung. Aber niemand in der Wirtschaft ist daran gehindert, sein Handeln an den für richtig befundenen Werten zu orientieren. Schon jetzt ist das russische Unternehmertum gefordert.

Karin Holloch Dr. Hans Janus Prof. Dr. Otto Luchterhandt
 Florian Roloff Frank Schmieder

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort:	
Eine neue Unternehmenskultur	1
Inhaltsverzeichnis	3
Moderne Entwicklungen im russischen Gesellschaftsrecht	
Prof. Dr. Evgenij A. Suchanov	4
Reform der GmbH in Russland und Deutschland – rechtsvergleichende Aspekte	
Prof. Dr. Rainer Wedde	11
Kapitalerhaltung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht	
Dr. Thomas Fischer	19
Reform der GmbH nach russischem Recht – Anteilserwerb und Austritt	
Dr. Axel Boës	32
Die aktuelle Wirtschaftslage in Russland	
Thomas Kolberg	49
Rezension: Axel Boës, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht	
Vladimir Primaczenko	57
Tagungsbericht: Bericht über die Gründung des Vereins Rechtsstandort Hamburg e.V. am 22. Juni 2009	
Florian Roloff	62
Kurznachrichten	64
VDRW <i>Regional</i>	64
Übersicht: Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation April - September 2009	
Wolfgang Göckeritz	66

Moderne Entwicklungen im russischen Gesellschaftsrecht

von Prof. Dr. Evgenij A. Suchanov¹

1. Heutiger Regelungsstand des russischen Gesellschaftsrechts

Die gesetzliche Regelung des Gesellschaftsrechts im heutigen Russland besteht aus zwei Ebenen:

- Dem Zivilgesetzbuch (ZGB) als Grundlage (sog. «leitende Ebene») und
- zwei föderalen Gesetzen, dem Gesetz zu Aktiengesellschaften von 1995² (mit außerordentlich zahlreichen Änderungen) und dem GmbH-Gesetz von 1998.³

Beide Gesetze gelten *theoretisch* als spezielle Gesetze zum ZGB. In der Praxis gibt es aber noch einzelne Widersprüche zwischen Normen des ZGB und des Gesetzes zu den Aktiengesellschaften.

Es gibt eine theoretische Diskussion über grundlegende Fragen des Gesellschaftsrechts (über seine Bestimmung, den Gegenstand usw.) wie auch über die Bestimmung der Gesellschaft, also der Korporation selbst. Ich gehe von einem breiten Verständnis des russischen Gesellschaftsrechts aus, dass das Recht aller juristischen Personen erfasst, also nicht nur Korporationen (Gesellschaften im engeren Sinne), sondern auch Stiftungen, Einrichtungen, staatliche Betrieben usw. Daraus folgt die Notwendigkeit, für dieses gesamte Rechtsgebiet, also für sämtliche Gesellschaften, allgemeine Normen (einen allgemeinen Teil) auszuarbeiten wie es im ZGB erfolgt ist.

2. Konzeption der Entwicklung der Zivilgesetzgebung

Die Kodifikation der Zivilgesetzgebung wurde Ende Dezember 2006 mit der Verabschiedung des IV. Teils zum ZGB abgeschlossen.⁴ Das Kapitel 4 des I. Teils des

¹ Der Verfasser ist Leiter des Lehrstuhls für Zivilrecht an der Moskauer Staatlichen Universität (MGU, www.msu.ru) und der VDRW seit langem eng verbunden. Der Beitrag entstand auf Grundlage des Vortrags auf dem 2. Gesellschaftsrechtstag der VDRW am 18.06.2009 in Wiesbaden. Der Verfasser dankt Herrn Prof. Dr. Rainer Wedde für seine Mitwirkung an der deutschen Fassung des vorliegenden Beitrags.

² Föderales Gesetz „Über die Aktiengesellschaften“ Nr. 208-FZ vom 26.12.1995, veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stva* 1995 Nr. 1 vom 1.1.1996, Pos. 1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.7.2009.

³ Föderales Gesetz „Über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ Nr. 14-FZ vom 8.2.1998, veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stva* 1998 Nr. 7 vom 16.2.1998, Pos. 785, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.8.2009.

⁴ Dieser Teil ist zum 1.1.2008 in Kraft getreten, vgl. dazu Steininger, *Das Russische Zivilgesetzbuch* 4. Teil, *WiRO* 2009, 193, 235, 266.

ZGB über die juristischen Personen (einschließlich der allgemeinen Normen über die Gesellschaften) gilt hingegen schon seit dem 8. Dezember 1994,¹ also mittlerweile fast 15 Jahre. Bei einer Bewertung muss man feststellen, dass dieses Kapitel erfolgreich war. Allerdings weist der am 1. Januar 1995 in Kraft getretene I. Teil des ZGB im Ganzen nach modernem Verständnis einige Mängel auf. Außerdem haben sich in der Anwendungs- und Rechtssprechungspraxis bei einigen zivilrechtlichen Instituten Probleme ergeben.

Am 18. Juli 2008 unterzeichnete der Präsident der RF den Ukaz „Über die Vervollkommnung des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“.² Dieser ordnete an, bis zum 1. Juni 2009 eine allgemeine Konzeption der Entwicklung der Zivilgesetzgebung der RF auszuarbeiten. Mit dieser Aufgabe wurde der Rat beim Präsident der RF für die Kodifizierung und Vervollkommnung der Zivilgesetzgebung³ beauftragt.

Man muss sich vor Augen halten, dass der I. Teil des ZGB aus drei Abschnitten besteht:

- Allgemeiner Teil (Allgemeine Bestimmungen);
- Eigentumsrecht und andere dingliche Rechte (Sachenrecht) und
- Allgemeiner Teil des Schuldrechts.

Daraus folgt, dass die möglichen Änderungen auch diese drei Teile des Zivilrechts betreffen sollen. Die übrigen Teile des ZGB werden im Prinzip unberührt bleiben.

Der Rat hat 6 Arbeitsgruppen gebildet, darunter eine spezielle Arbeitsgruppe zu Fragen der Vervollkommnung der Gesetzgebung über die juristischen Personen.⁴ Deren Aufgabe besteht darin, eine Konzeption für die Entwicklung der Gesetzgebung über die juristischen Personen als Teil der allgemeinen Konzeption vorzubereiten und zu veröffentlichen. Diese Konzeption zu den juristischen Personen berührt nicht nur zivilrechtliche Normen, sondern auch weitere Gesetze in diesem Bereich (so z.B. verschiedene Gesetze über die sog. nichtkommerziellen Organisationen⁵).

Nach der Erörterung wurde auf der Grundlage einer „ausführlichen Fassung“ (im Umfang von etwa 100 Seiten) eine „kurze Fassung“ der Konzeption (etwa 25 Seiten) erarbeitet und dabei eine Reihe von Anregungen aufgenommen. Diese Kurzfassung

¹ Das 4. Kapitel wurde bereits mit offizieller Veröffentlichung des I. Teils des ZGB in Kraft gesetzt, vgl. Art. 6 des Einführungsgesetzes. Der Rest des ZGB trat dann wenige Tage später am 1.1.1995 in Kraft.

² Ukaz Nr. 1108 „Über die Vervollkommnung des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“ vom 18.6.2008, veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stva* 2008 Nr. 29 vom 21.6.2008, Pos. 3482.

³ Siehe www.privlaw.ru.

⁴ Der Verfasser gehört dieser Arbeitsgruppe an.

⁵ Dazu Wiedemann/Fabel/Danilowa, Nichtkommerzielle Organisationen in Russland, *WiRO* 2001, 6 und Henning/Baron, Russische Föderation: Föderales Gesetz „Über Nichtkommerzielle Organisationen“, *Osteuropa Recht* 2002, 135.

wird nun Teil der endgültigen Fassung der (Gesamt-) Konzeption zur Entwicklung der Zivilgesetzgebung der RF (etwa 140 Seiten). Diese Fassung der Konzeption wurde Ende Mai 2009 dem Präsidenten übergeben. Für den Herbst 2009 wird seine Zustimmung erwartet. Sie bildet dann die Grundlage für konkrete gesetzgeberische Arbeiten.

Viele allgemeine Bestimmungen der Konzeption zur Vervollkommnung der Gesetzgebung über die juristischen Personen berühren unmittelbar das Gesellschaftsrecht. Außerdem finden sich dort spezielle Kapitel zu der Gesetzgebung über die wirtschaftlich tätigen Gesellschaften, also AG und GmbH. Diese Bestimmungen bilden den Hauptgegenstand des nachfolgenden Beitrags.

3. Allgemeine Bestimmungen der Konzeption

Der Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beruht auf drei grundlegenden Regelungsprinzipien:

- Die rechtlichen Regelungen sollen vereinfacht und vereinheitlicht werden. So wird etwa vorgeschlagen, ein einheitliches Gesetz über die wirtschaftlich tätigen Gesellschaften zu erarbeiten und Sondergesetze wie das Gesetz über die sog. „Volksbetriebe“¹ außer Kraft zu setzen.
- Die Rolle des ZGB soll hervorgehoben werden. So müssen alle Widersprüche zwischen ZGB und dem Gesetz über die Aktiengesellschaften zugunsten der ZGB-Regelungen beseitigt werden.
- Die Anforderungen an die Gründung, Umwandlung und Liquidation der Gesellschaften sollen gestärkt und die Haftung der Gründer und Gesellschafter wie auch der Organen für ihre Handlungen präzisiert werden.

Unmittelbar im Gesellschaftsrecht wird vorgeschlagen, im ZGB eine neue Unterteilung aller juristischen Personen vorzunehmen. Die erste Ebene sollen Korporationen (corporation, also Gesellschaften im weitesten Sinne) bilden. Darunter fallen juristische Personen (auch nichtkommerzielle), die auf Mitgliedschaft der Gesellschafter gegründet sind. Die zweite Ebene bilden alle anderen juristischen Personen, also solche „nichtkorporativer Natur“ wie Stiftungen, Einrichtungen usw.

Für alle „Korporationen“ (Gesellschaften) kann man einige gemeinsame Regelungen festlegen, z.B. über die Rechte der Gesellschafter auf Information (über die Tätigkeit ihrer Gesellschaft und der Organe), auf Anfechtung von Entscheidungen der Gesellschaftsorgane, über die Möglichkeiten und das Verfahren zum Ausschluss von Gesellschaftern usw.

¹ Föderales Gesetz „Über die Besonderheiten der rechtlichen Regelung von Aktiengesellschaften der Arbeiter (Volksbetriebe)“ Nr. 115-FZ vom 19.07.1998, veröffentlicht in: Sobranie Zakonodatel'stva 1998 Nr. 30 vom 27.07.1998, Pos. 3611.

Wir schlagen auch vor, Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern (sog. Gesellschaftervereinbarungen oder Shareholder Agreements) zuzulassen. Solche Vereinbarungen sind mittlerweile in Art. 8 Pkt. 2 des GmbH-Gesetzes und in Art. 321 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften erlaubt worden.¹ Mit solchen Vereinbarungen dürfen aber die Gesellschafter einer Gesellschaft kein Recht erlangen, zwingende Regelungen des Gesetzes willkürlich oder heimlich zu umgehen und Entscheidungen der Gesellschaftsorgane für unwirksam zu erklären.

4. Eintragung (Registrierung) und Umwandlung juristischer Personen

Derzeit besteht in Russland eine praktisch unbegrenzte Freiheit der Gründung juristischer Personen. Im heutigen Register der juristischen Personen zählt man rund 4 Mio. solcher Organisationen² darunter etwa 3 Mio. GmbH. Die GmbH stellt also $\frac{3}{4}$ aller juristischen Personen; die Gesamtzahl der Aktiengesellschaften liegt bei etwa 196.000, von denen allerdings fast $\frac{3}{4}$ sog. geschlossene AG (russ. ZAO) sind, die faktisch in den meisten Fällen in ihrer Struktur einer GmbH sehr nahe kommen. Unter diesen GmbH gibt es allerdings unseres Erachtens rund 1 Mio. (also fast $\frac{1}{3}$) sog. „Eintagesfirmen“ und „leere juristische Personen“ (also Gesellschaften ohne Vermögen, Rechte und Pflichten und ohne echte Gesellschafter), die nur verschiedenen Missbrauchszwecken dienen.

Das sehr einfache Verfahren zur Eintragung juristischer Personen (sog. „Einschalterprinzip“) ermöglicht die Registrierung einer Gesellschaft, insbesondere in Form der GmbH, auf der Grundlage gefälschter Dokumente und durch Strohmänner (mittels verlorener oder gestohlener Ausweise oder Ausweisen von Wohnsitzlosen usw.). Das gesetzliche Mindestkapital beträgt nach geltendem Recht lediglich 10.000 Rubel (etwa 230 Euro). Außerdem kann man zur Erbringung des Kapitals neben Geld auch jegliches Vermögen einbringen, also etwa alte Möbel, alte Kleidung, alte Zeitungen. Eine Bewertung von Sacheinlagen findet erst ab einer Summe von 20.000 Rubel statt.

Die Konzeption schlägt daher vor, die Eintragung aller juristischen Personen von der Steuerbehörde auf eine Justizbehörde zu übertragen. Damit soll eine zwingende und sachverständige juristische Begutachtung bei der Registrierung verwirklicht werden.

Wichtig ist dabei, dass ein einheitliches staatliches Register für sämtliche juristische Personen geschaffen wird. Derzeit etwa gibt es noch ein besonderes Register für nichtkommerzielle Organisationen. Ein solches einheitliches Register war in der ersten Fassung des ZGB vorgesehen. Die Angaben dieses Registers müssen öffentli-

¹ Zu dieser Thematik fand eine VDRW-Vortragsveranstaltung mit Prof. Dr. Hiroshi Oda, University of London, am 26.8.2009 in Hamburg statt. Ein Beitrag von Prof. Oda ist für das nächste Heft der Mitteilungen der VDRW vorgesehen.

² Siehe dazu die Daten der das Register führenden Steuerbehörde, www.nalog.ru.

chen Glauben genießen.¹ Alle Risiken, die mit der Richtigkeit dieser Angaben verbunden sind, müssen Gründer oder Gesellschafter der jeweiligen juristischen Person tragen.

Wir meinen weiterhin, dass alle Möglichkeiten der freien Umwandlung einer kommerziellen Organisation (z.B. AG oder GmbH) in eine nichtkommerzielle Organisation (z.B. Partnerschaft) und umgekehrt verboten werden müssen.²

Erfolgt eine Umwandlung in gesetzeswidriger Weise (etwa in Form der sog. „korporativen Aneignung“)³, so muss es als Rechtsfolge möglich sein, vor dem Gericht eine „Wiederherstellung der gesellschaftlichen Herrschaft“ zu erlangen.⁴ Ein nur schwierig zu beweisender gerichtlicher Schadenersatz ist nicht ausreichend.

Gründlich erörtert werden sollte auch noch einmal, ob es zweckmäßig ist, die Verbindung mehrerer Umwandlungsvorgänge einer Gesellschaft (etwa einer AG) zu einem Akt zuzulassen. Derzeit können etwa Aufspaltung oder Ausgliederung gleichzeitig mit einer Verschmelzung oder Aufnahme stattfinden.⁵ Eine solche Situation bedroht aber stark die Interessen der Gläubiger der Gesellschaft.

5. Unmittelbare Vorschläge der Konzeption

Die Konzeption schlägt zur Vervollkommnung des Gesellschaftsrechts folgende prinzipielle Präzisierungen und Ergänzungen für geltende Regelungen vor:

- Die Liquidation der geschlossenen AG (russ. ZAO) als eigener Form der AG. Die dort angeordnete Begrenzung des Verkehrs der Aktien ist künstlich und nicht erforderlich. Die wirtschaftlichen Funktionen der geschlossenen AG müsste und kann die GmbH erfüllen.
- Die Liquidation der Gesellschaften mit zusätzlicher Haftung⁶ aufgrund ihrer niedrigen praktischen Verbreitung.

¹ Hier kann das deutsche Recht als Vorbild dienen. Derzeit kommt dem Register der juristischen Personen kein öffentlicher Glaube zu, was den Wert des Registers deutlich mindert.

² Vgl. Art. 104 Pkt. 2 ZGB, diese Möglichkeit wurde mit einer Änderung durch Gesetz vom 8.7.1999 eingeführt.

³ Dazu *Schramm*, Der Kampf ums Unternehmen – legale und illegale Methoden des Unternehmenserwerbs, in: Mitteilungen der VDRW, Heft Nr. 33-34 (2007), S. 68.

⁴ Also eine Rückabwicklung der Umwandlung und ggf. eine Rückübertragung von Anteilen.

⁵ Siehe Art. 19-1 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften, eingefügt durch Gesetz vom 27.7.2006.

⁶ Dabei handelt es sich um eine Sonderform der GmbH, bei der die Gesellschafter für ein Vielfaches des gezeichneten Kapitals zusätzlich haften, vgl. Art. 95 ZGB.

- Die Streichung der Bestimmungen über „abhängige“ und „herrschende“ Gesellschaften,¹ die leider im geltenden Recht keine praktische Folge haben (etwa im AG-Gesetz, im Gesetz über den Schutz des Wettbewerbs).
- Der Aufsichtsrat der AG muss endlich ein echtes Organ der Aktionäre werden. Eine Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern muss völlig ausgeschlossen werden.² Zudem sollte er im Gesetz ausdrücklich als „Aufsichtsrat“ und nicht wie bisher als „Direktorenrat“ oder „Direktorenrat (Aufsichtsrat)“ bezeichnet werden.
- Weiterhin muss man „öffentliche AGs“ als eine besondere Art der Aktiengesellschaft gesondert behandeln. Ihre juristische Erfassung erfordert eine besondere Regelung: So sind ein hohes Stammkapital, öffentliche Rechenschaft und eine verstärkte Öffentlichkeit der Angaben zu ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, unabhängige Aufsichtsratsmitglieder und Vorstandsmitglieder usw. notwendig.

Die Konzeption schlägt auch eine deutliche Erhöhung der Anforderungen an Gründung und Tätigkeit wirtschaftlicher Gesellschaften vor:

- Das Mindestkapital der GmbH sollte um den Faktor 100 (auf 1 Mio. Rubel, also etwa 23.000 Euro, und damit etwas weniger, als in Deutschland für die gewöhnliche GmbH erforderlich ist) erhöht werden. Dabei sollte eine Einbringung nur in bar, nicht aber in Form von Sacheinlagen möglich sein. Für kleine und mittlere Unternehmen gibt es auch die Möglichkeit, ohne Stammkapital juristische Personen zu gründen. Dafür stehen die Personengesellschaften³ zur Verfügung, die ohne Kapital, aber mit voller (also das gesamte Vermögen erfassenden) Haftung der Gesellschafter gegründet werden können. Das ZGB sieht hierzu die sog. „volle Kameradschaft“⁴ und die Kommanditgesellschaft⁵ vor. Eine solche Haftung ist aber nicht beliebt. Derzeit liegt die Zahl solcher juristischen Personen bei insgesamt weniger als 1200.⁶
- Die Haftung der Muttergesellschaft für die Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften im ZGB (Art. 105) und im AG-Gesetz (Art. 6) ist nicht übereinstimmend und sollte vereinheitlicht werden. Erfasst werden müssen auch Entscheidungen der AG (bzw. einer GmbH), die unter Einfluss von Großaktionären oder von Mitgliedern der Exekutivorgane zustande kommen.

¹ Siehe Art. 106 ZGB.

² Derzeit können nach Art. 66 Pkt. 2 AG-Gesetz bis zu ¼ der Mitglieder des Aufsichtsrats auch dem Vorstand angehören. Der Vorsitzende des Vorstandes darf Mitglied, aber nicht Vorsitzender des Aufsichtsrats sein.

³ Im Russischen mit *tovariščestvo* (etwa Kameradschaft) bezeichnet, vgl. Art. 69ff. ZGB.

⁴ Vgl. Art. 69ff. ZGB; sie entspricht der deutschen oHG.

⁵ Vgl. Art. 82ff. ZGB, sie folgt ebenfalls weitgehend dem deutschen Modell.

⁶ Vgl. Zahlen der Steuerbehörde unter www.nalog.ru.

- In Einmanggesellschaften muss eine subsidiäre Verantwortlichkeit des Alleingesellschafters für die Geschäfte der Gesellschaft bestehen.
- Die Haftung der Exekutivorgane für ihre Entscheidungen gegenüber der Gesellschaft (Art. 53 ZGB) muss man auch verbreitern und vervollkommen. Die Haftung sollte gesamtschuldnerisch aufgebaut sein, aber auf dem Verschuldensprinzip basieren.

6. Ausblick

Die Arbeitsgruppe berücksichtigt nunmehr verschiedene Reaktionen auf ihre Vorschläge von Seiten der Ministerien und anderer staatlicher Behörden sowie aus Unternehmerkreisen. Sie hofft, nach Beendigung dieser Arbeit und der prinzipiellen Zustimmung von Seiten der höchsten staatlichen Gewalt, die Möglichkeit zu bekommen, die meisten ihrer Vorschläge und Ideen in gesetzliche Normen umsetzen zu können.



2. Gesellschaftsrechtstag Russland der VDRW am 18.06.2009 in Wiesbaden.

Von links nach rechts: Vladimir G. Lipaev, Generalkonsul der Russischen Föderation in Frankfurt, Prof. Dr. Detlev Reymann, Präsident der Hochschule RheinMain University of Applied Sciences Wiesbaden, Rüsselsheim Geisenheim, Prof. Dr. Rainer Wedde, Hochschule RheinMain, Dr. Hans Janus, Vorsitzender der VDRW, Prof. Dr. E. A. Suchanov, Lomonossov Universität Moskau, Irina Arstov, Studentin Universität RheinMain.

Reform der GmbH in Russland und Deutschland – rechtsvergleichende Aspekte

von Prof. Dr. Rainer Wedde¹

Parallele Reformen

In Deutschland wie in Russland bilden die GmbH und ihre russische Entsprechung - die Общество с ограниченной ответственностью (kurz: ООО) - die häufigste Rechtsform unternehmerischer Tätigkeit² Während das deutsche GmbHG allerdings schon über 100 Jahre auf dem Buckel hat³ und letztmals im Jahre 1980 überarbeitet wurde, sind die Rechtsgrundlagen der ООО in Russland sehr viel jünger. Eine erste Normierung fand sich im ZGB von 1994/1995,⁴ eine detaillierte Ausarbeitung erfolgte im GmbH-Gesetz von 1998.⁵ Die ООО ist dabei in enger Anlehnung an die GmbH entstanden und kann mit guten Gründen als deren Tochter bezeichnet werden.

Nahezu zeitgleich erfolgten in Deutschland und Russland tiefgreifende Reformen der gesetzlichen Grundlagen für GmbH bzw. ООО. In Deutschland war es das MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen), das am 01.11.2008 in Kraft getreten ist.⁶ In Russland wurde das Reformge-

¹ Der Verfasser ist Professor für Wirtschaftsrecht an der Hochschule Rhein Main und of counsel im Moskauer Büro der Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Der Beitrag gibt die wesentlichen Punkte seines Vortrags auf dem 2. Gesellschaftsrechtstag der VdrW am 18.06.2009 in Wiesbaden wieder.

² Nach Angaben der russ. Steuerbehörde, die zugleich Registrierungsbehörde ist, gab es am 01.01.2009 in Russland ca. 3 Mio. ОООs, die damit die Mehrzahl der insgesamt etwa 4 Mio. registrierten Gesellschaften bilden, vgl. www.nalog.ru.

³ Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI. 1892, 477.

⁴ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation I. Teil, Föderales Gesetz Nr. 51-FZ vom 30.11.1993, veröffentlicht in: Sobranie Zakonodatel'stva 1994 Nr. 32 vom 5.12.1994, Pos. 3301.

⁵ Föderales Gesetz „Über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ Nr. 14-FZ vom 8.2.1998, veröffentlicht in: Sobranie Zakonodatel'stva 1998 Nr. 7 vom 16.2.1998, Pos. 785, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.8.2009.

⁶ BGBl I 2008, 2026; Kindler, Grundzüge des neuen Kapitalgesellschaftsrechts – Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, NJW 2008, 3249 und Hirte, Die „Große GmbH-Reform“ – Ein Überblick über das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), NZG 2008, 761 jeweils mwN.

setz¹ Ende Dezember 2008 verabschiedet und ist (weitestgehend) zum 01.07.2009 in Kraft getreten.

Diese parallelen Reformen machen einen rechtsvergleichenden Blick reizvoll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass mittlerweile über 6.000 deutsche Unternehmen in Russland vertreten sind,² die Mehrheit von ihnen in der Rechtsform der OOO. Im Folgenden soll ein Versuch unternommen werden, Unterschiede, aber auch ähnliche Entwicklungen in beiden Ländern aufzuzeigen und mögliche Entwicklungsperspektiven anzudeuten.

Motive der Reform

Ausgangspunkt der Reformen in beiden Ländern waren tatsächliche oder empfundene Unzulänglichkeiten des geltenden Rechts. Auch die Rechtsanwendungspraxis erhob Forderungen nach einer Verbesserung der Rechtsgrundlagen.

In Russland bildete die Bekämpfung des häufigen Missbrauchs der Rechtsform OOO für unlautere Zwecke ein wichtiges Motiv der Reform. Das extrem niedrige Mindestkapital, eine fehlende Registerprüfung sowie ein intransparentes Verfahren erleichterten die „Übernahme“ einer OOO oder die Nutzung einer leeren Hülle für Rechtsgeschäfte zum Schaden des Vertragspartners.³ Ein weiteres Motiv war die Erleichterung der als zu bürokratisch empfundenen Gründung. In der Tat ist die Gründung einer OOO ein langwieriges und umständliches Unterfangen.⁴ Eine Rolle gespielt hat

¹ Föderales Gesetz „Über Änderungen des Zivilgesetzbuchs Teil I und einzelner Gesetzgebungsakte“ Nr. 312-FZ vom 30. Dezember 2008, veröffentlicht in: Sobranie Zakonodatel'stva Nr. 1 vom 05.01.2009 Pos. 20. Das Gesetz gehörte zu den Antikrisenmaßnahmen der russischen Regierung, die Ende 2008 auf den Weg gebracht wurden.

² Jahresbericht 2008 der deutsch-russischen AHK, 15, vgl. www.russland.ahk.de.

³ Dazu Schramm, Der Kampf ums Unternehmen – legale und illegale Methoden des Unternehmenserwerbs in: Mitteilungen der VDRW, Heft 33-34 (2007), 68; vgl. auch Suchanow, Moderne Entwicklungen im russischen Gesellschaftsrecht, in diesem Heft, S. 4.

⁴ Siehe Stoljarskij/Wedde, Reform der russischen OOO – praktische Aspekte, eastlex 2009, 140; eine solche Situation ist natürlich ein Nährboden für Korruption und Missbrauch, der in diesem Bereich auch floriert. Dagegen vorzugehen ist sicher eine sinnvolle Motivation des Gesetzgebers. Siehe Begründung zum ursprünglichen Gesetzentwurf 213410-4 Ziffer 1.

weiterhin der Wunsch, die OOO für ausländische Investoren attraktiver zu machen.¹ Derzeit ist das als mangelhaft empfundene russische Gesellschaftsrecht häufig ein Grund, durch die Wahl des Gesellschaftssitzes in einem anderen Staat auf eine fremde Rechtsordnung auszuweichen. Nicht wenige russische Unternehmen werden über Holdings im Ausland – häufig in Steueroasen - kontrolliert, was für Russland eine Reihe nachteiliger Folgen hat.² Auch in Joint Ventures versuchen viele ausländische Investoren eine russische Rechtsform zu vermeiden.³

Die Motive in Deutschland waren teilweise ähnlich.⁴ In dem durch die verschiedenen Entscheidungen des EuGH⁵ ausgelösten Wettbewerb der Rechtsformen in der EU sollten gleiche Spielregeln geschaffen und die GmbH gestärkt werden. Der zunehmenden Zahl an Limiteds in Deutschland sollte eine nationale Alternative der erleichterten Gründung entgegengestellt werden. Wie in Russland war weiteres Ziel der Reform die Vereinfachung der Gründung. Außerdem wollte der Gesetzgeber die Regeln zur Kapitalerhaltung vereinfachen. Dabei ging es auch um die Umsetzung bzw. Korrektur von Rechtsprechung.⁶

Im Vergleich fällt auf, wie ähnlich die Motive in beiden Ländern waren. Das Ziel einer unbürokratischen, raschen Gesellschaftsgründung stand in Russland wie in Deutschland im Fokus der Reform. Interessant ist zudem, dass diese Anregung in beiden Ländern aus dem Ausland stammte. Erst der internationale Wettbewerb (um Investoren, Unternehmenssitze und Rechtsformen) verdeutlicht die Nachteile der eigenen Gesellschaftsformen.

¹ Wedde, Neues im russischen GmbH-Recht, Osteuropa Recht 2009, 154 (166).

² Damit entgehen Russland nicht nur Steuereinnahmen, auch eine Kontrolle der Tätigkeit wird erschwert.

³ In der Praxis ist es aber eher das als ungenügend empfundene Rechtdurchsetzungssystem in Russland als das geltende Recht, das gegen einen Sitz in Russland spricht.

⁴ Zur Entstehungsgeschichte des MoMiG Heckschen, § 1 Rn 69ff. in: Heckschen/Heidinger, Die GmbH in der Gestaltungs- und Beratungspraxis, Köln/München 2009.

⁵ Siehe Habersack, Europäisches Gesellschaftsrecht, 3 Auflage München 2006, § 3 I.

⁶ Dies trifft vor allem auf die Regelung der sog. verdeckten Sacheinlage zu, wo der Gesetzgeber nun einen langen Streit entscheiden hat; dazu Fuchs, Die Neuregelung zur verdeckten Sacheinlage durch das MoMiG und ihre Rückwirkung, BB 2009, 170.

Gesetzgebungsverfahren

Die Art und Weise, wie ein Gesetz zustande kommt, sagt viel aus über die Rechtskultur eines Landes. Insofern lohnt auch ein Blick auf das Zustandekommen der Änderungen.

In Russland wurde ein erster Entwurf zur Änderung des OOO-Gesetzes bereits 2005 vorgelegt.¹ Geplant war ein Inkrafttreten zum 01.01.2006, zu dem es jedoch nicht kam. Da es im russischen Verfassungsrecht keinen Diskontinuitätsgrundsatz gibt, konnte das begonnene Gesetzgebungsverfahren trotz der Neuwahl der Staatsduma fortgesetzt werden. Im Zusammenhang mit der rechtlichen Bewältigung der weltweiten Finanzkrise wurde das Verfahren dann zum Jahresende 2008 in extremer Schnelligkeit abgeschlossen.² Insofern kam es auch zu keiner Diskussion der überarbeiteten Vorschläge in der Fachöffentlichkeit.³ Viele Juristen in der Praxis wurden von der Reform überrascht.⁴

Im Gegensatz dazu dauerte das Verfahren in Deutschland deutlich länger, bezog aber auch die verschiedenen Betroffenen stark mit ein. Die Reformbedürftigkeit des GmbH-Rechts stand dabei weitgehend außer Frage, datierte doch die letzte Reform von 1980.⁵ Zudem hatten Praxis und Rechtsprechung manche Schwachstelle aufgedeckt. Auslöser der Reform war eine Initiative aus den Ländern und dem Bundestag.⁶ Das Gesetzgebungsverfahren erstreckte sich vom ersten Entwurf bis zur Verab-

¹ Dieser Entwurf war allerdings noch weniger umfangreich und sah in erster Linie eine Abschaffung des Austrittsrechts vor; dazu *Boës*, Beheben die anstehenden Reformen des OOOG die Schwächen des russischen GmbH-Rechts, Mitteilungen der VDRW, Heft 33-34 (2007), 48.

² Zwischen der zweiten Lesung am 19.12.2008 (es folgten: 3. Lesung am 24.12.2008, Zustimmung des Föderationsrats am 30.12.2008, Unterzeichnung durch den Präsidenten am 31.12.2008) und der Veröffentlichung des Gesetzes am 31.12.2008 lagen nicht einmal zwei Wochen!

³ Zwar basieren die Änderungen auf dem Entwurf von 2005; es sind jedoch wichtige neue Punkte hinzugetreten wie etwa die Veränderungen beim Anteilserwerb oder die Möglichkeit eines Shareholder Agreements: vgl. zur Neufassung insgesamt *Wedde*, Neues im russischen GmbH-Recht, Osteuropa Recht 2009, 154 sowie *Radjuk*, Das neue russische GmbH-Recht, RIW 2009, 592.

⁴ Erschwerend kam hinzu, dass während der ersten 14 Tage des Jahres das wirtschaftliche Leben in Russland weitgehend ruht.

⁵ *K. Schmidt*, Grundzüge der GmbH-Novelle, NJW 1980, 1769.

⁶ *Heckschen*, § 1 Rn 69ff. in: *Heckschen/Heidinger*, Die GmbH in der Gestaltungs- und Beratungspraxis, Köln/München 2009.

scheidung über mehr als zwei Jahre.¹ In der Literatur fand eine sehr umfangreiche Diskussion der verschiedenen Entwürfe statt.

Man mag dem russischen Verfahren eine gewisse Effizienz nicht absprechen, dennoch bleibt ein ungutes Gefühl. Ein in so kurzer Zeit ohne jegliche Diskussion verabschiedeter Gesetzentwurf kann nicht alle Aspekte berücksichtigen.² Auch die Frist zur Anpassung der Gründungsdokumente bestehender Gesellschaften an die neue Rechtslage ist sehr kurz bemessen, so dass die Praxis mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Inhaltliche Schwerpunkte

Die Reformen betrafen zahlreiche Punkte, die zum Teil ohne große praktische Relevanz sind und hier nicht alle thematisiert werden können.³ Im Bereich der Gründung erfolgte in Russland eine Vereinfachung dadurch, dass nur noch die Satzung Gründungsdokument ist. Ob die eher praktischen Probleme mit den Registrierungsbehörden damit behoben werden, muss man wohl bezweifeln. In Deutschland soll die Möglichkeit einer Mustersatzung das Verfahren vereinfachen. Außerdem wurden Genehmigungspflichten reduziert. In beiden Ländern ist aber eine Registrierung an einem Tag – wie in anderen europäischen Staaten - auch nach der Neuregelung kaum möglich.

Eine Veränderung des Mindestkapitals wurde in beiden Ländern diskutiert, dann allerdings nicht umgesetzt. Trotz Stimmen für eine deutliche Erhöhung,⁴ bleibt das Mindestkapital der OOO bei 10.000 Rubeln (ca. € 230).⁵ Auch die Vorschriften zur Kapitalaufbringung (50% sind zur Gründung einzubringen, der Rest nach spätestens

¹ Der Referentenentwurf stammte vom 29.05.2006; dazu Seibert, GmbH-Reform: Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen – MoMiG, ZIP 2006, 1157.

² So wurde das Gesetz schon zweimal geändert, insbesondere in den von der Reform betroffenen Bereichen.

³ Auch weil manche Themen nur eines der beiden Länder betreffen wie etwa die Neuregelung der verdeckten Sacheinlage im GmbHG, die dem russischen Recht völlig fremd ist.

⁴ Vgl. Suchanow, in diesem Heft S. 4.

⁵ Es wird allerdings nicht mehr wie bisher als Vielfaches eines Mindestlohns angegeben, sondern als feste Summe. Dies ist in Anbetracht der hohen Inflation problematisch, so auch Fischer, Das System der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, Frankfurt u.a. 2009, 55f. sowie Fischer, Kapitalerhaltung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, in diesem Heft auf S. 19

einem Jahr, anderenfalls droht die Zwangsliquidation) wurden kaum verändert. Bei der GmbH blieb das Mindestkapital mit € 25.000 trotz Plänen zur Reduzierung unverändert. Dafür wurde allerdings die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) als Unterform der GmbH eingeführt. Sie kann praktisch ohne Kapital gegründet werden, unterliegt dafür aber einigen Sondervorschriften.¹ Über die ideale Höhe des Mindestkapitals im Spannungsfeld zwischen Seriositätsschwelle, Gläubigerschutz und unternehmerischer Freiheit kann man ausgiebig streiten, der Wert in Russland liegt aber sicher zu niedrig.

Für die Praxis in Russland wichtig ist die mit der Reform eingeführte Möglichkeit, dass Gesellschafter einer OOO Shareholder Agreements abschließen. Außerdem wurden die Vorschriften zum Anteilerwerb extrem ausgeweitet. Wichtigste Änderungen sind die zwingende Beteiligung eines Notars sowie die Führung einer Gesellschafterliste. Ebenfalls präzisiert wurden die Regeln für sog. Großgeschäfte.²

Perspektiven für die Zukunft

Die Reform hat sowohl GmbH als auch OOO in wichtigen Punkten verändert. In beiden Fällen ist es noch zu früh, eine fundierte Aussage über den Erfolg oder Misserfolg der Reformen zu treffen. In Russland scheint die praktische Umsetzung der Reform einige Probleme aufzuwerfen.³ Dies ist bedauerlich, war wohl vorhersehbar, kann aber dennoch nicht als Argument gegen die Reform an sich herhalten.⁴ In Deutschland zeigen erste Zahlen, dass die Unternehmergesellschaft wohl tatsächlich die Limited in weiten Teilen verdrängen kann.⁵ Allerdings genießt sie ein schlechtes Image. Ob das MoMiG auch zu einem Erfolg von GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) außerhalb Deutschland führen kann, erscheint hingegen zweifelhaft.

¹ Dazu Hirte, Die Unternehmergesellschaft (UG) nach dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), ZInsO 2008, 933.

² Insoweit kennt das russ. Gesellschaftsrecht eine sehr detaillierte Regelung zur Abgrenzung der Kompetenzen von Gesellschafterversammlung (Aktionärsversammlung) und Generaldirektor bzw. Vorstand. In Deutschland sind solche Fragen lediglich Gegenstand von richterrechtlichen Festlegungen, vgl. die Rechtsprechung in Sachen Holz Müller und Gelatine; dazu Semler, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4 Aktiengesellschaft, 3. Auflage München 2007, § 34 Rn 34ff.

³ Unklar ist vor allem, wie die Anpassung sämtlicher bestehender OOOs an die neuen Regeln bis zum 01.01.2010 erfolgen soll, vgl. dazu Göckeritz/Wedde, Das neue russische GmbH-Recht, Berlin 2009, 38.

⁴ Eher zeigt es die Unzulänglichkeiten des russischen Rechtssystems.

⁵ Bayer/Hoffmann, Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) des MoMiG zum 1.1.2009 – eine erste Bilanz, GmbHR 2009, 124.

Einordnen muss man die Reformen allerdings in den europäischen Trend des Gesellschaftsrechts zu einer zunehmenden Vereinfachung der Formalien und einer Herabsetzung der Bedeutung des Kapitals. Damit folgen beide Länder dem angelsächsischen Ansatz, das Engagement des Gesellschaftsgründers tendenziell höher zu bewerten als den Schutz der Gesellschaftsgläubiger. Diese werden auf andere Mittel der Absicherung verwiesen.

In Deutschland herrschte bisher eine andere Betrachtung vor. Dem Kapital, seiner Aufbringung und Erhaltung wurde besondere Bedeutung zum Schutz der Gläubiger zugemessen wird. Die geringe Insolvenzquote gerade bei der GmbH belegt allerdings, dass der Schutz des Gläubigers in der Praxis häufig leer lief. Dennoch schreckte der deutsche Gesetzgeber in letzter Minute vor einer Reduzierung des Mindestkapitals zurück. Stattdessen schuf er mit der UG (haftungsbeschränkt) eine „GmbH light“, die der GmbH am unteren Rand Entlastung verschaffen soll.¹

Einen eigentümlichen Mittelweg verfolgte Russland. Zwar existieren Regeln zur Kapitalaufbringung und –erhaltung.² Allerdings entwerten das lächerlich geringe Mindestkapital, die fehlende Prüfung und die vielfältigen Möglichkeiten der Umgehung jeglichen Gläubigerschutz. Bei einem Mindestkapital von 10.00 Rubel könnte man die rechtlichen Regeln zum Kapitalschutz wohl auch streichen; einen effektiven Schutz des Gläubigers bewirkt ein solches Kapital nicht. Insofern muss Russland sich entscheiden, ob es – angelsächsischem Vorbild – folgend, den Weg einer völligen Freigabe einschlagen oder aber durch eine signifikante Erhöhung der Mindestziffer dem Kapital eine echte Funktion zuweisen möchte.³

Auch in Deutschland stellt sich die Frage nach dem weiteren Schicksal der GmbH, zumal mit der geplanten *societas privata europaea* (SPE) eine weitere Rechtsformen in den Startlöchern steht, die ebenfalls ohne Kapital zu gründen sein soll.⁴ Es muss sich erst noch weisen, ob die zunehmende Liberalisierung des europäischen „Ge-

¹ Freitag/Riemenschneider, Die Unternehmergeellschaft – "GmbH light" als Konkurrenz für die Limited?, ZIP 2007, 1485.

² Dazu Beitrag Fischer, Kapitalerhaltung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, in diesem Heft, S. 19.

³ So der Vorschlag des Rates beim Präsident der RF für die Kodifizierung und Vervollkommnung der Zivilgesetzgebung zu den juristischen Personen, dazu Suchanow, in diesem Heft S. 4.

⁴ Dazu Maul/Röhrich, Die Europäische Privatgesellschaft – Überblick über eine neue supranationale Rechtsform, BB 2008, 1574; ob der geplante Solvenzttest den Gläubigern wirksamen Schutz bieten kann, erscheint zumindest als zweifelhaft.

sellschaftsmarktes“¹ zu einem echten Wettbewerb um beste Lösungen oder nur zu einem race to the bottom führen wird.

Für die Praxis bedeutet die Reform zunächst eine Umstellung und damit einen Aufwand. Die OOO erhält durch die Reform eine höhere Flexibilität. Sie bleibt damit Rechtsform par excellence für 100% Tochtergesellschaften ausländischer Investoren. Da die Bedenken der Investoren jedoch schon bisher weniger gegen das Gesetz als gegen dessen Anwendung gerichtet waren, kann der Gesetzgeber hier nur begrenzt eingreifen. Viel wichtiger für die Attraktivität des Standortes Russland wäre eine grundlegende Reform des Rechtsdurchsetzungssystems.²

Eines aber zeigen die beiden Reformen ganz deutlich – eine Weiterentwicklung nationaler Rechtsformen im rein nationalen Rahmen ist nicht mehr möglich. Ein weltweit agierendes Kapital und in der EU frei zirkulierende Gesellschaften machen nationale Grenzen durchlässig. Selbst ein Staat, der wie Russland noch außerhalb der WTO steht, kann sich solchen Tendenzen nicht entziehen. Dabei kann eine Besinnung auf gemeinsame kontinentaleuropäische Traditionen in Deutschland und Russland nicht schaden. Der Rechtsvergleichung, nicht nur im deutsch-russischen Verhältnis, stehen also noch fruchtbare Zeiten bevor.

¹ Einen Zwischenhalt stellt allerdings die Entscheidung des EuGH in Sachen *Cartesio* dar, vgl. dazu: Teichmann, *Cartesio*: Die Freiheit zum formwechselnden Wegzug, ZIP 2009, 393 und Zimmer/Naendrup, *Das Cartesio-Urteil des EuGH: Rück- oder Fortschritt für das internationale Gesellschaftsrecht?*, NJW 2009, 545.

² Vgl. zum russischen Gerichtssystem Gemmel/Maier, *Das russische Gerichtssystem aus der Wirtschaftsperspektive*, RIW, 2009, 208 (215).

Kapitalerhaltung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht

von Dr. Thomas Fischer¹

Einleitung

Deutsche Investoren, die sich für einen Eintritt in den russischen Markt entscheiden, werden in der Regel eine Tochtergesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung russischen Rechts (russisch: Общество с ограниченной ответственностью, nachfolgend "ООО") gründen. Zurzeit gibt es etwa 3 Millionen registrierte OOOs in Russland². Die OOO ist damit mit Abstand die häufigste Unternehmensform in Russland. Ein russisches Unternehmen, welches von der Phase des Exports nach Deutschland in den Vertrieb oder gar die Produktion vor Ort übergeht, wird häufig die GmbH nutzen. Diese Kapitalgesellschaften bieten neben der einfachen Gründung und ihrer flexiblen Handhabung insbesondere den Vorteil, dass für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur das Gesellschaftsvermögen haftet, nicht aber die Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen (sog. Trennungsprinzip)³.

Kapitalgesellschaft und Haftungsbeschränkung

Das russische und deutsche Recht gehen von der Prämisse aus, dass jemand für seine geschäftlichen Verbindlichkeiten im Grundsatz persönlich einstehen müsse. Eine Haftungsbeschränkung ist die regelungstechnische Ausnahme, ein "Privileg", das erkaufte werden muss. Eine gesetzlich eröffnete Haftungsbeschränkung bedarf

¹ Der Autor ist als Rechtsanwalt bei der BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Berlin tätig und berät im Rahmen des Osteuropa Desk u. a. Unternehmen aus Russland. Es handelt sich um den geringfügig überarbeiteten und mit Fußnoten versehenen Vortragstext des Verfassers auf dem 2. Gesellschaftsrechtstag Russland der VDRW am 18. Juni 2009 in Wiesbaden.

² Zum 1. August 2009 waren es nach Angaben der für die Registrierung zuständigen Steuerbehörden genau 3.126.491 im Einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen registrierte OOOs (<http://www.nalog.ru>).

³ Art. 87 Punkt 1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation, Erster Teil, vom 30.11.1994, Nr. 51-FZ; veröffentlicht in *Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii* („SZ RF“) 1994, Nr. 32, Pos. 3301 („ZGB“) i.V.m. Art. 2 Punkt 1 Abs. 1 des Föderalen Gesetzes „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ vom 8. Februar 1998, Nr. 14-FZ, veröffentlicht in SZ RF 1998, Nr. 7, Pos. 785, zuletzt geändert durch Föderales Gesetz Nr. 205-FZ vom 19. Juli 2009 (nachfolgend „GmbHG(R)“) für die OOO und § 13 Abs. 2 GmbHG für die GmbH.

somit einer besonderen Legitimation¹. Diese Legitimation ist in beiden Rechtsordnungen das Mindestkapital.

Mindestkapital- und Gläubigerschutz

Die Größe des gesetzlichen Mindestkapitals einer OOO ist seit dem 1. Juli 2009 gemäß Art. 14 Punkt 1 Abs. 2 GmbHG(R) als fester Betrag in Höhe von RUB 10.000,00 festgelegt². Zuvor war die Höhe des gesetzlichen Mindestkapitals an den Mindestlohn gebunden. Dabei handelte es sich um eine dynamische Verweisung, die ihre Legitimation in der für die russische Volkswirtschaft bestehenden ständigen (hohen) Inflationsgefahr hatte. Gerade vor dem Hintergrund der jüngsten Rubelabwertung ist die durch die Reform des russischen GmbH-Rechts³ eingeführte feste Bezifferung des Mindestkapitals in Frage gestellt. Denn der Betrag von RUB 10.000,00 ist als Betriebskapital mit Haftungsfunktion sowie als Seriositätsschwelle nicht ausreichend⁴. Für die GmbH besteht gemäß § 5 Abs. 1 GmbHG ein Mindeststammkapitalerfordernis von EUR 25.000,00.

Bekanntlich lässt das Institut der Haftungsbeschränkung das unternehmerische Risiko nicht verschwinden, sondern verlagert es in erheblichem Umfang auf die Gläubiger. Gewährt der Gesetzgeber die Möglichkeit, ein Unternehmen ohne das Risiko persönlicher Haftung zu betreiben, muss er parallel für einen angemessenen Schutz der Gläubiger sorgen. Im russischen und deutschen Recht geschieht dies – neben dem Erfordernis der Aufbringung eines bestimmten Mindestkapitals – durch die Regelungen über die Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung. Im Kern geht es darum, die Aufbringung eines nominal festgelegten Kapitals sicher zu stellen und es über die Lebenszeit der Gesellschaft zu erhalten, um zu verhindern, dass die im Register eingetragene Satzungskapitalziffer ein „leeres Versprechen“ bleibt.

¹ Schmidt, K., Gesellschaftsrecht, 2002, § 18 IV 1b und 1c.

² Nach dem Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2009 von EUR 1,00 : RUB 44,9399 entspricht dieser Betrag etwa EUR 222,51.

³ Föderales Gesetz "Über die Vornahme von Änderungen im ersten Teil des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation und in anderen Rechtsakten der Russischen Föderation" vom 30. Dezember 2008, Nr. 312-FZ, veröffentlicht in SZ RF 2009, Nr. 1, Pos. 20.

⁴ Deshalb verlangt der Rat beim Präsidenten der Russischen Föderation zur Kodifizierung und Vervollkommnung des bürgerlichen Rechts in seinem „Konzept zur Fortentwicklung des Rechts der juristischen Personen“ vom 16. März 2009 eine Anhebung des Mindestsatzungskapitals auf RUB 1.000.000,00 (dieser Betrag entspricht nach dem o. g. Euro-Referenzkurs EUR 22.251,94), veröffentlicht auf <http://www.privlaw.ru>, S. 58.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf ausgewählte, wesentliche Regeln der Kapitalerhaltung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht¹.

Kapitalerhaltungsregelungen im Überblick

Die Bestimmungen zur Erhaltung des Satzungs- bzw. Stammkapitals sind insbesondere durch folgende Regelungsmechanismen gekennzeichnet:

- Vermögensbindung durch
 - das Verbot der Vermögensrückgewähr;
 - die Kapitalherabsetzung zur Beseitigung einer Unterbilanz.
- Gewinnverteilung unter den Gesellschaftern;
- Erwerb eigener (Geschäfts-) Anteile durch die Gesellschaft;
- Austrittsrecht des (Mit-) Gesellschafters einschließlich der Zahlung einer Abfindung;
- Bildung gesetzlicher Rücklagen (Reservefonds) durch die Gesellschaft;
- Gesellschafterdarlehen und -sicherheiten.²

Verbot der Vermögensrückgewähr

Aus deutscher Sicht finden sich im GmbHG(R) vergleichsweise wenige Normen zur Kapitalerhaltung. Im russischen Recht der Kapitalgesellschaft gibt es – im Gegensatz zum deutschen Recht – kein allgemeines Verbot der Einlagen- oder Vermögensrückgewähr³. Das deutsche GmbHG bestimmt in § 30 Abs. 1 Satz 1, dass das „zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft ... an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden [darf].“ Der Begriff „auszahlen“ umfasst dabei – entgegen dem engen Wortsinn – Leistungen jeder Art, denen keine gleichwertige

¹ Dazu ausführlich Fischer, T., Das System der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, Frankfurt u. a. 2009.

² Darüber hinaus gehören hierzu auch die Regelungen zu Rechtsgeschäften mit interessierten Personen, zu bedeutenden Rechtsgeschäften sowie zur Insolvenzverursachungshaftung, auf die nachfolgend nicht eingegangen wird.

³ Das Verbot der Einlagenrückgewähr ist dem russischen Recht aber nicht fremd. Nach Punkt 8 der Aktienordnung RSFSR (Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik) vom 25. Dezember 1990 galt das Verbot der Einlagenrückgewähr. Danach waren die Aktionäre "*nicht berechtigt von der Gesellschaft die Rückzahlung ihrer Einlagen zu fordern*".

Gegenleistung gegenübersteht¹. Für die Frage, ob die Stammkapitalziffer nicht mehr durch vorhandene Aktiva gedeckt ist, wird darauf abgestellt, ob zum Zeitpunkt der Auszahlung eine Unterbilanz besteht, durch die Auszahlung entsteht oder vertieft wird.²

Ausnahmen hiervon bestehen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 GmbHG, d.h. keine verbotene Auszahlung von Gesellschaftsvermögen liegt vor bei

- Leistungen bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags (§ 291 AktG).
- Deckung durch vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen Gesellschafter. Denn in diesen Fällen handelt es sich um einen bilanziell neutralen Aktivtausch und nicht um eine verbotene Auszahlung von Gesellschaftsvermögen. Die Vollwertigkeit des Gegenleistungs- oder Rückzahlungsanspruchs ist nach allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen zu bestimmen.
- Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens.

Kapitalherabsetzung zur Beseitigung einer Unterbilanz

Russisches Recht

Kernelement der Kapitalerhaltung im russischen Recht sind die Bestimmungen über die (zwangsweise) Kapitalherabsetzung gemäß Art. 20 Punkt 3 GmbHG(R) bei Vorliegen einer Unterbilanz zum Ende des zweiten und jedes nachfolgenden Geschäftsjahres: Sinkt der tatsächliche Wert der sog. Reinaktiva (Bruttovermögen - Verbindlichkeiten) nach Abschluss des zweiten und jedes nachfolgenden Geschäftsjahres unter die eingetragene Satzungskapitalziffer, hat die OOO ihr Satzungskapital auf den tatsächlich vorhandenen Umfang der Reinaktiva (des Gesellschaftsvermögens) herabzusetzen. Die Ziffer des Satzungskapitals wird an die tatsächliche Vermögenssituation der OOO angepasst. Hierdurch werden insbesondere die Gläubiger der Gesellschaft über deren tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit informiert. Sie können daraufhin gemäß Art. 20 Punkt 4 GmbHG(R) die vorzeitige Beendigung oder Erfüllung ihrer Forderungen sowie den Ausgleich der damit verbundenen Verluste verlangen.

¹ BGHZ 31, 258, 276 = NJW 1960, S. 285.

² Heidinger, A., Der Kapitalschutz der GmbH auf dem Prüfstand, DNotZ 2005, S. 98, 110.

Unterschreitet der Wert der Reinaktiva sogar das gesetzliche Mindestkapital, ist die Gesellschaft gemäß Art. 20 Punkt 3 Abs. 2 GmbHG(R) zu liquidieren¹. Da dieser starre Regelungsmechanismus auch bei einer geringfügigen Unterschreitung der Satzungskapitalziffer eingreift, besteht die Gefahr, dass u.U. auch wirtschaftlich gesunde Gesellschaften in die Liquidation gezwungen werden können. Andererseits können durch eine rechtzeitige, gerichtlich erzwingbare Liquidation von OOs, die sich in der Krise befinden, Vermögensverschiebungen zum Nachteil der Gesellschaftsgläubiger verhindert werden.

Im russischen Recht steht damit der Sanktionscharakter der Kapitalherabsetzung mit anschließender Möglichkeit der Liquidation im Vordergrund². Dadurch wird gewährleistet, dass OOs, die Krisenmerkmale aufweisen, ihren Geschäftsumfang reduzieren oder einstellen müssen. Darüber hinaus dienen die Regelungen über die zwangsweise Liquidation dem Ausgleich der Interessen der Gesellschafter an der Aufrechterhaltung des Betriebes der OO einerseits und Sicherung der Garantiefunktion des Satzungskapitals für Gläubiger andererseits³. In der Praxis ist aufgrund der starren Regelung der Kapitalherabsetzung wohl eher damit zu rechnen, dass Mechanismen entwickelt werden, den Ausweis einer Unterbilanz zum Bilanzstichtag zu vermeiden. Der durch diese Regelung angestrebte Marktberreinigungseffekt ist somit wieder in Frage gestellt.⁴

Deutsches Recht

Das deutsche GmbH-Recht sieht keine zwangsweise Kapitalherabsetzung beim Vorliegen einer Unterbilanz vor. Einzige Folge des Entstehens einer Unterbilanz ist das

¹ Punkt 11 des Gemeinsamen Plenarbeschlusses des *Verchovnyj Sud Rossijskoj Federacii* (Oberstes Gericht der RF) und *Vysšij Arbitražnyj Sud Rossijskoj Federacii* (Oberstes Arbitragegericht der RF) vom 09.12.1999, Nr. 90/ 14, „Über einige Fragen der Anwendung des Föderalen Gesetzes ‚Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung‘“, veröffentlicht in *Vestnik Vysšego Arbitražnogo Suda Rossijskoj Federacii* (Bote des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation), 2000, Nr. 2, S. 5ff.

² Vgl. Heeg, V., Die Finanz- und Haftungsverfassung russischer Kapitalgesellschaften, Berlin 2003, S. 93.

³ Beschluss des Verfassungsgerichts der RF vom 18.07.2003, Nr. 14-P, „In der Sache der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Normen des Art. 35 des Föderalen Gesetzes ‚Über Aktiengesellschaften‘, der Art. 61 und 99 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation, des Art. 31 des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation und des Art. 14 der Arbitrageprozessordnung der Russischen Föderation im Zusammenhang mit den Beschwerden der Bürgerin A.B. Borisova, der ZAO ‚Media-Most‘, und der ZAO ‚Moskauer Unabhängige Rundfunkgesellschaft‘“, in: Datenbank Garant.

⁴ Vgl. Heeg, V., Die Finanz- und Haftungsverfassung russischer Kapitalgesellschaften, Berlin 2003, S. 93f.

Verbot der Einlagenrückgewähr gemäß § 30 Abs. 1 GmbHG. Zudem besteht gemäß § 49 Abs. 3 GmbHG eine Pflicht des Geschäftsführers zur Einberufung der Gesellschafterversammlung bei einem Verlust der Hälfte des Stammkapitals. Das deutsche Recht ist damit eher auf den Erhalt der Gesellschaft angelegt und fördert mit der Möglichkeit der vereinfachten Kapitalherabsetzung ohne Auslösung von Gläubigerrechten die Sanierung der Gesellschaft.

Als weitere Reaktionen auf Vermögensverluste sieht das deutsche Recht vor

- Insolvenzantragspflicht des Geschäftsführers (§ 15a InsO);
- Insolvenzverursachungshaftung des Geschäftsführers (§ 64 Satz 3 GmbHG);
- Insolvenzanfechtung von zurück gezahlten Gesellschafterdarlehen (§ 135 Abs. 1 InsO).

Gewinnverteilung

Die Kapitalerhaltung muss auch beachtet werden, wenn die Gesellschaft Gewinne an ihre Gesellschafter auszahlen möchte. Es bestünde ansonsten die Gefahr, dass die Gesellschaft mehr Vermögen an die Gesellschafter ausschüttet, als zur Erhaltung des Satzungskapitals vorhanden ist. Das System der Beschränkungen der Gewinnverteilung ist deshalb für den Kapitalschutz besonders wichtig¹.

Die Grundlage der Dividendenzahlung ist im russischen wie im deutschen Recht der festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft. Nach Art. 28 Punkt 1 GmbHG(R) ist der Reingewinn an die Gesellschafter zu verteilen. Diese Regelung ist abdingbar, so dass weitere Beträge von der Gewinnausschüttung ausgenommen werden können. Eine Besonderheit des russischen Rechts im Vergleich zum deutschen Recht ist das Verbot der Beschlussfassung über die Gewinnverteilung vor vollständiger Einzahlung des Satzungskapitals (Art. 29 Punkt 1 GmbHG(R)). Dieses Verbot soll einen faktischen Zwang auf die mit der Einlagezahlung säumigen Gesellschafter ausüben.

Das Recht auf Gewinnauszahlung findet seine Schranken in den Rechten der Mitgesellschafter sowie in den Rechten Dritter, insbesondere der Gläubiger der OOO. So beinhaltet Art. 29 GmbHG(R) eine Ausschüttungssperre für den Fall, dass sich die finanzielle Situation der OOO stark verschlechtert oder sogar eine Liquidation droht, würden die Gesellschafter einen Gewinnverteilungsbeschluss fassen. Dabei verbietet Art. 29 Punkt 1 GmbHG(R) die Beschlussfassung (sog. Ankündigungsverbot), während Art. 29 Punkt 2 GmbHG(R) die Auszahlung untersagt (sog. Ausschüttungsverbot). Im Ergebnis wird durch die Regelungen des Art. 29 GmbHG(R) die vermögens-

¹ Siehe hierzu ausführlich Fischer, T., Das System der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, Frankfurt u.a. 2009, S. 242ff.

rechtliche Basis der OOO geschützt. Die Regelungen dienen damit der Kapitalerhaltung. Ein Ankündigungsverbot besteht gemäß Art. 29 Punkt 1 GmbHG(R)

- bis zur vollständigen Einzahlung des Satzungskapitals;
- bis zur Auszahlung des tatsächlichen Wertes des Anteils (eines Teils des Anteils) eines Gesellschafters in den Fällen, die durch GmbHG(R) bestimmt sind;
- wenn die Gesellschaft am Tag der Beschlussfassung gemäß Art. 3 Punkt 2 Insolvenzgesetz¹ zahlungsunfähig ist oder die Zahlungsunfähigkeit infolge der Annahme eines solchen Beschlusses eintritt;
- wenn der Wert der Reinaktiva der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Annahme der eines solchen Beschlusses geringer ist als ihr Satzungskapital und der Reservefonds oder infolge der Annahme eines solchen Beschlusses geringer wird; und
- in anderen durch föderales Gesetz bestimmten Fällen.

Nach Art. 29 Punkt 2 GmbHG(R) besteht ein Ausschüttungsverbot

- wenn die Gesellschaft am Tag der Auszahlung gemäß Art. 3 Punkt 2 Insolvenzgesetz² zahlungsunfähig ist oder die Zahlungsunfähigkeit infolge der Auszahlung auftreten würde;
- wenn der Wert der Reinaktiva zum Zeitpunkt der Auszahlung geringer ist als ihr Satzungskapital und der Reservefonds oder infolge der Auszahlung geringer wird; und
- in anderen durch föderales Gesetz bestimmten Fällen.

Nach Beendigung der in Punkt 2 genannten Umstände ist die Gesellschaft gemäß Art. 29 Punkt 2 Abs. 2 GmbHG(R) verpflichtet, den beschlossenen Gewinn an die Gesellschafter auszuzahlen.³

Nach dem deutschen Recht ist Voraussetzung für die Dividendenausschüttung, dass sie zu keiner Beeinträchtigung des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Gesellschaftsvermögens führen darf (§ 30 Abs. 1 GmbHG). Verstößt bereits der Gewinnverwendungsbeschluss gegen § 30 Abs. 1 GmbHG, so ist der Beschluss analog

¹ Föderales Gesetz „Über die Zahlungsunfähigkeit (Bankrott)“ vom 26.10.2002, Nr. 127-FZ, SZ RF 2002, Nr. 43, Pos. 4190.

² Föderales Gesetz „Über die Zahlungsunfähigkeit (Bankrott)“ vom 26.10.2002, Nr. 127-FZ, SZ RF 2002, Nr. 43, Pos. 4190.

³ Ignatenko A. A./ Movčan, S. H./ Drokin O. G./ Isotova, S. V., Kommentar zum Föderalen Gesetz „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, Moskau: Filin, 1999, S. 189 f.

§ 241 Nr. 3 AktG nichtig. Der Beschluss kann damit keinen Gewinnanspruch des Gesellschafters begründen¹.

Erwerb eigener Anteile

Der Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft ist aus zwei Gründen problematisch: Zum einen erfolgen beim Erwerb eigener Anteile wie bei der Gewinnverteilung Zahlungen von der Gesellschaft an ihre Gesellschafter. Dadurch drohen die Kapitalerhaltungsregeln unterlaufen zu werden. Denn der Vorgang ist geeignet, das gebundene Vermögen der Gesellschaft zu beeinträchtigen. Zum anderen besteht die Gefahr der Selbstkontrolle der Geschäftsführung über die gesellschaftseigenen Anteile. Daher sind Beschränkungen des Erwerbs eigener Anteile besonders wichtig.²

Der OOO ist der Erwerb eigener Anteile grundsätzlich gemäß Art. 23 Punkt 1 GmbHG(R) verboten. Jedoch ist dieses Verbot des Art. 23 Punkt 1 GmbHG(R) durch eine Vielzahl von Ausnahmen in Art. 23 Punkte 2 bis 6.1 GmbHG(R) aufgeweicht, in denen die OOO kraft Gesetzes einen eigenen Anteil erwirbt. Dadurch relativiert sich das strenge Erwerbsverbot.

Im Gegensatz dazu ist bei der GmbH der Erwerb eigener Anteile grundsätzlich erlaubt. Als Ausnahme hierzu gilt nach § 33 Abs. 1 GmbHG ein absolutes Erwerbsverbot eigener Geschäftsanteile, wenn diese noch nicht voll eingezahlt sind. Nach § 33 Abs. 2 GmbHG kann die GmbH vollständig eingezahlte Geschäftsanteile ohne Höchstgrenze und ohne Zweckbindung erwerben, wenn

- freies Vermögen vorhanden ist (§ 30 Abs. 1 GmbHG); und
- eine Bildung der Rücklage für eigene Anteile (§ 272 Abs. 4 HGB) möglich ist, d.h. eine bilanzielle Neutralisierung des Anteilserwerbs erfolgt.

Das deutsche GmbH-Recht gibt keinen abschließenden Katalog der Erwerbstatbestände vor und ist somit flexibler in der Anwendung des Erwerbsrechts.

¹ Scholz / Emmerich, GmbHG, § 29 Rn. 80.

² Siehe hierzu ausführlich Fischer, T., Das System der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, Frankfurt u.a. 2009, S. 270ff.

Die Gefahr, dass sich die Geschäftsführung über die gesellschaftseigenen Anteile selbst kontrolliert, wird in beiden Rechtsordnungen dadurch beseitigt, dass der Gesellschaft aus den erworbenen Anteilen keine Rechte (kein Stimmrecht, kein Gewinnanspruch) zustehen.¹ Im russischen Recht ist die Volleinzahlung des Anteils nicht Voraussetzung für dessen Erwerb. So geht beispielsweise nach Art. 16 Punkt 3 GmbHG(R) der bei der Gründung der OOO nicht eingezahlte Teil eines Anteils auf Gesellschaft über und muss im Verfahren nach Art. 24 GmbHG(R) – ohne Ausgleichspflicht gegenüber dem Gesellschafter – verwertet werden². Das deutsche GmbH-Recht sichert die Kapitalerhaltung dadurch, dass nur voll eingezahlte Geschäftsanteile erworben werden dürfen und eine Rücklage gemäß § 272 Abs. 4 HGB hierfür zu bilden ist.

Austrittsrecht des Mitgesellschafters

Russisches Recht

Der russische OOO-Gesellschafter hatte nach der bis zum 30. Juni 2009 geltenden Gesetzeslage ein jederzeitiges und freies Austrittsrecht. Er konnte unabhängig vom Vorliegen eines wichtigen Grundes oder der Zustimmung der Mitgesellschaft sowie der der Gesellschaft aus der OOO austreten. Er erhielt den tatsächlichen Wert seines Anteils ausgezahlt. Die Abfindungshöhe war nicht durch die Satzung einschränkbar. Die Abfindung durfte hingegen nur aus dem freien Vermögen der OOO ausgezahlt werden. Das Kapitalerhaltungsgebot war an dieser Stelle absolut. War nicht genügend freies Vermögen vorhanden, um den Gesellschafter abzufinden, musste das Satzungskapital entsprechend herabgesetzt werden. Im Ergebnis konnte dies dazu führen, dass das Vermögen der OOO unter die gesetzlich vorgeschriebene Mindestsatzungskapitalziffer sank. Die zwangsweise Liquidation der OOO wäre die

¹ Für die OOO ergibt sich dies aus Art. 24 Punkt 1 GmbHG(R). Die Wirkungen des zulässigen Erwerbs eigener Geschäftsanteile bei der GmbH sind gesetzlich nicht geregelt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Rechte und Pflichten aus dem Geschäftsanteil ruhen, vgl. BGH NJW 1995, S. 1027, 1028.

² Nach der bis zum 30. Juni 2009 geltenden Gesetzeslage ging der nicht vollständig eingezahlte Anteil auf die OOO über. Diese hatte dem Gesellschafter den tatsächlichen Anteilswert zu erstatten, der aus freiem Vermögen zu zahlen war (Art. 23 Punkt 3 Alt. 1; Punkt 8 Abs. 2 GmbHG(R) a. F.). War nicht genügend freies Vermögen vorhanden, war sofort das Satzungskapital herabzusetzen.

Folge gewesen. Es bestand somit die Gefahr, dass auch wirtschaftlich gesunde Gesellschaften durch den Austritt eines Gesellschafters in die Liquidation gezwungen wurden. Hierdurch wurden die Interessen der Gläubiger und das Gebot der Kapitalerhaltung missachtet.¹

Nach der seit dem 1. Juli 2009 geltenden Neuregelung gilt ein solches Recht nur noch, sofern es in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist (Art. 8 Punkt 1; 26 Punkt 1 GmbHG(R)). Kann ein austrittswilliger Gesellschafter seinen Anteil nicht veräußern (etwa weil eine Veräußerung an Dritte durch die Satzung verboten ist und die anderen Gesellschafter auf den Erwerb verzichtet haben), steht ihm eine Art Andienungsrecht zu. Er kann die Übernahme seines Anteils durch die OOO verlangen (Art. 23 Punkt 2 GmbHG(R)). Anders als nach bisheriger Rechtslage berechnet sich der auszuzahlende tatsächliche Anteilswert nicht aufgrund der ersten Bilanz nach dem Austritt, sondern nach der letzten Bilanz vor dem Austritt. Die Auszahlung muss innerhalb von 3 Monaten erfolgen. Allerdings kann die Satzung eine andere Frist oder Auszahlungsmodalität vorsehen (Art. 23 Punkt 6.1 GmbHG(R)).²

Deutsches Recht

Im Gegensatz dazu ist im deutschen Recht das Austrittsrecht an das Vorliegen eines wichtigen Grundes gebunden. Zudem müssen alle anderen, gleich geeigneten Mittel ausgeschöpft sein. Darüber hinaus kann die Satzung die Voraussetzungen und das Verfahren bis zur Grenze der Unzumutbarkeit einschränken. Der Austritt ist nur erlaubt, wenn der Geschäftsanteil voll eingezahlt ist.

Gemeinsam ist damit beiden Rechtsordnungen, dass das Erhaltungsinteresse der Gesellschaft über dem Verwertungsinteresse des einzelnen Gesellschafters steht. Nach russischem Recht ist der Austritt auch dann erlaubt, wenn die Einlage noch nicht vollständig geleistet wurde. Trotz des Austritts wird der Gesellschafter aber nicht von seiner Einlagepflicht befreit, Art. 26 Punkt 4 GmbHG(R). Die Abfindungshöhe ist zwar nicht durch die Satzung einschränkbar („tatsächlicher Anteilswert“). Es besteht jedoch die Möglichkeit, über eine Verlängerung der Auszahlungsfrist oder der

¹ Kritisch auch Boës, A., Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, Frankfurt u. a. 2007, S. 129ff.

² Vgl. auch die Ausführungen bei Göckeritz, W. / Wedde, R., Das neue russische GmbH-Recht, Berlin 2009, S. 23f.

Auszahlungsmodalität in der Satzung, den präventiven Kapitalerhaltungsschutz der OOO zu verstärken und somit einen ungehinderten Vermögensabfluss – nach dem Austritt eines oder mehrerer Gesellschafter – zu verhindern.

Bildung gesetzlicher Rücklagen

Nach Art. 30 GmbHG(R) kann die OOO freiwillig einen Reservefonds und andere Fonds nach dem Verfahren und in der Größe bilden, die durch die Satzung bestimmt sind. Der Reservefonds ist ein spezieller Vermögensfonds, der durch jährliche Abführungen aus dem Reingewinn der Gesellschaft gebildet wird. Er ist Teil des Vermögens der Gesellschaft. Der Zweck des Reservefonds besteht in dem Ausgleich unvorhergesehener Verluste und/oder Schäden der Gesellschaft, die während des Geschäftsjahres auftreten. Beispielsweise könnten die Mittel – soweit durch die Satzung vorgesehen – für die Auszahlung des tatsächlichen Anteilswertes für den Fall des Austritts eines Gesellschafters verwendet werden. Der Restbetrag des Reservefonds wird auf das nächste Geschäftsjahr übertragen.¹ Darüber hinaus bremst die Bildung eines Reservefonds den Vermögensabfluss durch Dividendenzahlung. Erhöht sich der Umfang des Reservefonds, müssen auch die erwirtschafteten Reinaktiva steigen, damit ein Gewinn ausgeschüttet werden kann (vgl. Art. 29 Punkt 1 GmbHG(R)).

Das deutsche GmbH-Recht kennt ebenfalls keine Pflicht zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage. Es besteht aber die Möglichkeit der Vereinbarung einer Rücklage im Gesellschaftsvertrag. Diese satzungsmäßigen Rücklagen gemäß § 266 Abs. 3 A III Nr. 3 HGB sind nach § 29 Abs. 1 Satz 1 GmbHG vorweg von dem Jahresüberschuss abzuziehen und mindern das Jahresergebnis im Sinne des § 29 Abs. 2 GmbHG.²

Gesellschafterdarlehen

Russisches Recht

Die frühere (deutsche) Rechtsfigur der eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen ist im russischen Recht unbekannt. Im russischen Kapitalgesellschaftsrecht exis-

¹ Tichomirov, M. Ju., Kommentar zum Föderalen Gesetz „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, 3. Auflage, Moskau: 2004, Art. 30 Abs. 2, S. 163.

² Scholz/ Emmerich, GmbHG, § 29 Rn. 45.

tiert – im Gegensatz zum deutschen Recht – kein allgemeines Verbot der Einlagenrückgewähr. Werden Einlagen der Gesellschafter in Form von Eigenkapital an die Gesellschaft geleistet, können diese grundsätzlich wieder zurückgewährt werden.

Die Möglichkeit der Kapitalrückgewähr ist aber nicht schrankenlos. Die OOO ist gemäß Art. 90 Punkt 4 ZGB i.V.m. Art. 20 Punkt 3 Abs. 1 GmbHG(R) sind zur Kapitalherabsetzung verpflichtet, wenn nach Abschluss des zweiten und jedes nachfolgenden Geschäftsjahres der Wert der Reinaktiva der OOO geringer als ihr Satzungskapital ist. Die Gesellschaft hat das Satzungskapital in diesem Fall auf die Größe herabzusetzen, die den Wert der Reinaktiva nicht überschreitet. Befindet sich die Gesellschaft in einer Krise und führen die Gesellschafter kein neues Eigenkapital in Form einer Kapitalerhöhung zu, ist das Satzungskapital zwangsweise herabzusetzen, und, wenn das gesetzliche Mindestsatzungskapital (RUB 10.000,00) unterschritten wird, die Gesellschaft (zwangsweise) zu liquidieren.

Die Zuführung von Darlehen an die Gesellschaft durch ihre Gesellschafter kann diese Kapitalherabsetzung nicht verhindern. Denn die Unterbilanz besteht fort, da – bilanziert man richtig – dem zugeflossenen Geldbetrag ein entsprechend hoher Betrag passiviert werden muss. Das Gesetz koppelt damit das (Eigen-) Kapital der Gesellschaft streng an die Satzungskapitalziffer.¹

Deutsches Recht

Das MoMiG² hat das bisherige Eigenkapitalersatzrecht durch Streichung der §§ 32a, b GmbHG a.F. mit Wirkung zum 1. November 2008 abgeschafft und die Materie ins Insolvenzrecht verlagert: Die Regelungen gelten damit rechtsformunabhängig und erstrecken sich auch auf Auslandsgesellschaften (sofern sich deren Insolvenzverfahren nach deutschem Recht richtet). In der Insolvenz sind gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO alle Gesellschafterdarlehen nachrangig. Als praktische Konsequenz können zwar Gesellschafterdarlehen ohne Rücksicht auf den eigenkapitalersetzenden Charakter zurückgezahlt werden. Jedoch haftet der Geschäftsführer nach § 64 Satz 3

¹ Fischer, T., Das System der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, Frankfurt u.a. 2009, S. 342ff.

² Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008 (BGBl I 2008, S. 2026).

GmbHG, soweit Zahlungen zur Zahlungsunfähigkeit der GmbH führen mussten. Zudem ist die Insolvenzanfechtung gemäß § 135 Abs. 1 InsO möglich, wenn die Darlehensforderung oder gleichgestellte Forderung eines Gesellschafters im letzten Jahr vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückgezahlt wurde.

Fazit

Das russische und das deutsche GmbH-Recht gehen vom Erfordernis eines geschützten Mindestgarantiekapitals aus. Dieses ist das zentrale, die Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen rechtfertigende Element. Es dient dem Gläubigerschutz und ist damit Kernstück beider Kapitalgesellschaftsrechte. Die Sicherung des Mindestgarantiekapitals wird in unterschiedlicher Weise gewährleistet.

Das russische Kapitalerhaltungssystem kennt zwar kein ausdrückliches Verbot der Einlagenrückgewähr. Die Regelungen über die zwingende Kapitalherabsetzung und Liquidation der Gesellschaft sichern eine Übereinstimmung von Vermögen und Kapitalkennziffer und geben den Gläubigern einen Einblick in die finanzielle Situation der Gesellschaft. Insbesondere die Beschränkungen der Gewinnauszahlung und des Erwerbs eigener Anteile runden den Kapitalschutz ab.

Im Zentrum der Kapitalerhaltung im deutschen GmbH-Recht stehen die Regeln über das Verbot der Vermögensrückgewähr, die durch die insolvenzrechtlichen Regelungen zur Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen abgesichert werden. Das deutsche GmbH-Recht bietet flexiblere Regelungen bei Bestehen einer Unterbilanz. Die Schwäche beider Systeme liegt allerdings darin, dass keine angemessene Kapitalausstattung der Gesellschaft erforderlich ist.

Reform der GmbH nach russischem Recht

- Anteilserwerb und Austritt

von Dr. Axel Boës*

Einführung

Das Recht der GmbH (общество с ограниченной ответственностью – ООО) in Russland ist ein relativ neues Recht, es wurde erst im Jahre 1998 vollständig kodifiziert, nachdem bereits im ZGB von 1995 einige Vorschriften über die ООО enthalten waren. Das GmbH-Gesetz (im folgenden: OOOG) hat bereits eine Reihe von Änderungen erfahren, die durchgreifendste mit dem umfassenden Reformgesetz Nr. 312-FZ vom 30.12.2008¹.

Das Reformgesetz geht eine Reihe von Problemen des OOOG an, insbesondere den bestehenden Dualismus aus Satzung und Gründungsvertrag sowie das jederzeitige Austrittsrecht und trifft umfassende Neuregelungen im Bereich der Anteilsübertragung.

Bemerkenswert an diesem Reformgesetz ist, dass der Gesetzentwurf in einer ersten Fassung bereits seit dem Jahre 2004 kursierte, sodann im September 2005 in die Duma eingebracht und im Dezember 2005 in erster Lesung verabschiedet wurde. Ursprünglich war das Inkrafttreten für den 30.06.2006 vorgesehen, die zweite Lesung des Gesetzes wurde jedoch mehrfach verschoben, so dass dieser Termin ganz offensichtlich nicht zu halten war. Allerdings wurde der Entwurf zwischen der 1. und der 2. Lesung hinter den Kulissen offenbar intensiv erörtert und auch umfangreich überarbeitet. Überraschend war dann die Geschwindigkeit, mit welcher das Gesetz

* Der Verfasser ist Rechtsanwalt bei LEBUHN & PUCHTA in Hamburg und hat im Jahr 2007 mit dem Thema „Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht“ promoviert (vgl. hierzu die Rezension von Primaczenko in diesem Heft auf S. 57). Dies ist der ausformulierte Text des Vortrags vom 18.06.2009 auf dem 2. Gesellschaftsrechtstag Russland der VDRW in Wiesbaden. Fußnoten und Verweise sind der Vortragsform folgend sparsam gehalten.

¹ Veröffentlicht in Rossijskaja Gazeta (RG) vom 31.12.2008 und unter www.rg.ru.

Ende 2008 innerhalb weniger Tage im Schnelldurchgang beschlossen¹ und schon am 31.12.2008 verkündet wurde. Am 1. Juli 2009 ist es in Kraft getreten².

Die Änderungen des Gesetzesentwurfs zwischen der ersten und zweiten Lesung waren jedoch insbesondere im Bereich der Regelungen über die Anteilsübertragung – hervorzuheben ist die neu eingefügte Pflicht zur notariellen Beurkundung – erheblich, so dass die an dieser Stelle³ im Mai 2007 provokant gestellte Frage „Beheben die anstehenden Reformen die Schwächen des OOOG?“ neu gestellt und – eventuell – anders beantwortet werden muss.

Neben den hier zu betrachtenden Änderungen im Bereich des Austrittsrechts und der Anteilsübertragung wird mit der Reform des OOO-Rechts auch das bisherige Nebeneinander von Gründungsvertrag und Satzung abgeschafft⁴.

Anteilswerb

Übertragbarkeit

Grundsätzlich sind die Anteile an der OOO übertragbar und können sowohl an andere Gesellschafter als auch an Dritte veräußert werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt (Art. 21 Ziff. 2 OOOG). Anders als im deutschen Recht ist auch die Veräußerung des Teils eines Anteils ohne Weiteres möglich. Eine Zustimmung zur Teilung, wie sie das deutsche GmbHG in § 17 a.F. und nunmehr im Erfordernis eines Gesellschafterbeschlusses nach § 46 Ziff. 4 GmbHG kennt, ist dem russischen Recht fremd.

Anteile, die nicht vollständig einbezahlt sind, können nur in der Höhe übertragen werden, in denen das Stammkapital geleistet wurde (Art. 21 Ziff. 3 OOOG).

¹ Die zweite Lesung fand am 19.12.2008, die dritte bereits am 24.12.2008 statt.

² Art. 5 Ziff. 1 des Änderungsgesetzes.

³ Axel Boës, Beheben die anstehenden Reformen des OOOG die Schwächen des russischen GmbH-Rechts?, Mitteilungen der VDRW Nr. 33-34 (2007), S. 48 –61.

⁴ hierzu siehe Boës, Mitteilungen der VDRW Nr. 33-34 (2007), S. 48, 49ff.

Vinkulierung

Ebenso wie im bisherigen Recht kann die Übertragung von GmbH-Anteilen von der Zustimmung der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschaft abhängig gemacht werden (Art. 21 Ziff. 2 OÖOG). Das Gesetz unterscheidet hierbei zwischen der Übertragung an Gesellschafter, die grundsätzlich zustimmungsfrei möglich ist (Art. 21 Ziff. 2 Abs. 1) und der Übertragung an Dritte (Art. 21 Ziff. 2 Abs. 2), die nur unter Beachtung der weiteren Bestimmungen des OÖOG möglich sein soll. Diese weiteren Bestimmungen des OÖOG betreffen im Wesentlichen das Vorkaufsrecht, welches nach dem Gesetz nur bei einer Veräußerung an Dritte besteht, allerdings auch für den Verkauf an Gesellschafter durch die Satzung vorgesehen werden kann.

Nach Art. 21 Ziff. 10 OÖOG gilt die Zustimmung als erteilt, wenn keiner der Gesellschafter oder – falls deren Zustimmung erforderlich ist – die Gesellschaft selbst innerhalb von 30 Tagen widerspricht. Die Frist beginnt mit der Anzeige der Veräußerungsabsicht an die Gesellschaft und kann durch die Satzung verlängert oder verkürzt werden. Das Gesetz unterscheidet in Art. 21 Ziff. 10 OÖOG zwischen der Zustimmung der Gesellschafter (Abs. 1) und der – durch die Satzung festzulegenden – Zustimmung der Gesellschaft (Abs. 2). Inhaltlich sind die Regelungen im Wesentlichen identisch, allerdings erwähnt der Abs.1 nur die Veräußerung an Dritte, obwohl auch die Veräußerung an Gesellschafter nicht nur von der Zustimmung der Gesellschaft, sondern auch von der Zustimmung der Gesellschafter abhängig gemacht werden kann. Abs. 2 erwähnt dagegen ausdrücklich auch die Veräußerung an Gesellschafter neben der Veräußerung an Dritte. Da nicht ersichtlich ist, dass mit den unterschiedlichen Formulierungen inhaltlich abweichende Regelungen beabsichtigt sind, dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln.

Insgesamt ist die Ziffer 10 des Art. 21 OÖOG langatmig und umständlich formuliert. An Stelle einer allgemeinen Regelung über die Erteilung der Zustimmung werden die einzelnen Fälle explizit aufgeführt. Diese Gesetzestechnik lässt sich durch das gesamte Änderungsgesetz Nr. 312-FZ beobachten, so dass insbesondere die Art. 21 und 23 des OÖOG zu äußerst unübersichtlichen Bestimmungen geworden sind, die wie dieser Fall zeigt, nicht völlig frei von Widersprüchen sind.

Vorkaufsrecht

Bei Verkauf des Geschäftsanteils an Dritte sieht das Gesetz ein Vorkaufsrecht der übrigen Gesellschafter vor, beim Verkauf an Gesellschafter dürfte dieses zumindest in der Satzung vereinbart werden können.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, haben die übrigen Gesellschafter bei der Veräußerung an Dritte ein Vorkaufsrecht zum selben Preis, der dem Dritten angeboten wurde (Art. 21 Ziff. 4 OOOG). Das Vorkaufsrecht besteht jeweils im anteiligen Verhältnis zum Geschäftsanteil des Gesellschafters. Eine Übertragung des Vorkaufsrechts auf Dritte ist ausdrücklich nicht gestattet (Art. 21 Ziff. 4 Abs. 8 OOOG).

Zur Realisierung des Vorkaufsrechts muss der veräußerungswillige Gesellschafter der Gesellschaft seinen Veräußerungswillen anzeigen und dabei alle Details des Geschäfts, insbesondere Preis und Vertragspartner, offenlegen. Ebenfalls muss der veräußerungswillige Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern ein Kaufangebot zu den mit dem Dritten vereinbarten Bedingungen unterbreiten (Art. 21 Ziff. 5 Abs. 1 OOOG). Die übrigen Gesellschafter und ggfls. die Gesellschaft haben eine Frist von 30 Tagen, um das Vorkaufsrecht auszuüben, sofern die Satzung nicht eine längere Frist bestimmt. Diese Frist beginnt mit Zugang des Angebots bei der Gesellschaft (Art. 21 Ziff. 5 Abs. 1 OOOG).

Das Gesetz enthält darüber hinaus sehr ausführliche Regelungen über die Möglichkeiten, das Vorkaufsrecht abweichend vom Gesetz auszugestalten¹:

Subsidiäres Vorkaufsrecht der Gesellschaft

Die Satzung kann subsidiär ein Vorkaufsrecht der Gesellschaft festlegen, wenn nicht alle Gesellschafter von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen (Art. 21 Ziff. 4 Abs. 2 OOOG). Die bereits zum früheren Recht anerkannte Möglichkeit, dass bei Nichtausübung des Vorkaufsrechts durch einzelne Gesellschafter, die übrigen Gesellschafter anteilig erwerben können², ist seit der Neufassung ausdrücklich im Gesetz aufgenommen (Art. 21 Ziff. 5 Abs. 4 OOOG).

¹ Ganz offensichtlich hat es dem Russischen Gesetzgeber nicht gereicht, die Vorschriften abdingbar zu gestalten. Die Gestaltungsmöglichkeiten werden explizit im Gesetz genannt, so dass sich bei nicht im Gesetz vorgesehenen Abweichungen die Frage stellen wird, ob diese dennoch zulässig sind. Zur Frage, inwieweit das OOOG dispositiv ist, s. Boës, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, S. 24/ 25.

² Hierzu siehe Boës, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, S. 110.

Preisfestlegung

Die Satzung kann für das Vorkaufsrecht einen abweichenden Preis festlegen. Dieser abweichende Preis kann entweder in einem festen Betrag bestehen oder durch ein Verhältnis zu den Aktiva der Gesellschaft, zum Gewinn oder zum Reinvermögen oder auf andere Weise bestimmt werden (Art. 21 Ziff. 4 Abs. 3 OÖOG). Allerdings muss der abweichende Preis für alle Gesellschafter identisch sein. Der für den Erwerb durch die Gesellschaft festgelegte Preis darf nicht niedriger sein (Art. 21 Ziff. 4 Abs. 2), im Umkehrschluss folgt hieraus, dass für das Vorkaufsrecht der Gesellschaft durchaus ein höherer Preis als für den Erwerb durch die Gesellschafter vorgesehen werden kann.

Die Festlegung eines abweichenden Preises in der Satzung kann nur bei der Gründung der Gesellschaft aufgenommen werden oder durch einstimmige Satzungsänderung. Für die Streichung einer solchen Vereinbarung reicht eine Zweidrittelmehrheit (Art. 21 Ziff. 4 Abs. 4 OÖOG).

Teilweise Ausübung

Das OÖOG nennt als Gestaltungsmöglichkeit ausdrücklich auch die Option, den Gesellschaftern oder der Gesellschaft in der Satzung zu gestatten, das Vorkaufsrecht nur teilweise auszuüben (Art. 21 Ziff. 4 Abs. 5 OÖOG). Auch diese Bestimmung kann nur einstimmig in die Satzung aufgenommen, jedoch mit Zweidrittelmehrheit wieder gestrichen werden.

Nehmen nur einzelne Gesellschafter das Vorkaufsrecht wahr, kann der verbleibende Geschäftsanteil an den Dritten veräußert werden (Art. 21 Ziff. 7 OÖOG).

Missachtung/Sanktion

Werden die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht missachtet, hat der Vorkaufsberechtigte (Gesellschafter oder Gesellschaft) das Recht, die Übertragung gerichtlich anzufechten und die Übertragung des Anteils auf sich zu verlangen (Art. 21 Ziff. 18 OÖOG). Dieses Recht verfristet innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag, an dem der Vorkaufsberechtigte Kenntnis von der Veräußerung erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

Darüber hinaus enthält Art. 21 Ziff. 18 Abs. 1 OOOG eine prozessuale Regelung: Das Wirtschaftsgericht¹, welches mit der Anfechtungsklage eines Gesellschafters befasst ist, hat die übrigen Vorkaufsberechtigten von der Klage in Kenntnis zu setzen und eine Frist zu bestimmen, in welcher die übrigen Vorkaufsberechtigten der Klage beitreten können.

Vererbung, Rechtsnachfolge und Versteigerung

Zustimmungspflicht

Anteile an einer OOO sind vererblich und können darüber hinaus im Wege der Rechtsnachfolge bei der Liquidation oder Umwandlung juristischer Personen übergehen (Art. 21 Ziff. 8 OOOG). Die Satzung kann den Rechtsübergang von der Zustimmung der übrigen Gesellschafter abhängig machen. Hierbei ist ausdrücklich vorgesehen, dass zwischen den einzelnen Rechtsnachfolgetatbeständen differenziert werden kann.

Auch bei einer Versteigerung geht der Geschäftsanteil nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter über (Art. 21 Ziff. 9 OOOG). Dies stellt eine Umkehr des bisher geltenden Prinzips dar, nach der bisherigen Fassung des Art. 21 Ziff. 9 OOOG ging bei einer Versteigerung der Anteil ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschaft über.

Die Zustimmung gilt auch in diesen Fällen als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen (oder einer anderen von der Satzung bestimmten Frist) verweigert wird.

Anteilsübergang

Wird in den oben genannten Fällen die Zustimmung verweigert, geht der Anteil mit dem auf den Ablauf der Zustimmungsfrist folgenden Tag auf die Gesellschaft über (Art. 23 Ziff. 5 Abs. 1 OOOG), nicht bereits mit der Erklärung der Verweigerung.

Die Gesellschaft ist sodann verpflichtet, den Erben, Rechtsnachfolgern oder dem Ersteigerer den „wahren Wert“ des Anteils auf Grundlage des Abschlusses der letz-

¹ Arbitražnyj sud.

ten Rechnungsperiode auszuzahlen. Eine Gestaltungsmöglichkeit, entsprechend den Regelungen über das Vorkaufsrecht, vorab einen abweichenden Preis festzulegen, besteht auch weiterhin nicht.

Notarielle Beurkundung

Neu eingefügt ist die Pflicht zur notariellen Beurkundung der Anteilsübertragung.

Vorherige Rechtslage

Nach bisherigem Recht konnten Anteile einer GmbH privatschriftlich übertragen werden. Die Anteilsübertragung wurde mit Anzeige an die Gesellschaft wirksam. Die Gesellschaft war selbst zur Führung einer Gesellschafterliste verpflichtet.

Ein schwerwiegendes rechtliches und tatsächliches Problem, welches sich aus der bisherigen Rechtslage ergab, war die betrügerische Anteilsübertragung ohne Wissen des jeweiligen Gesellschafters. Es fanden betrügerische Anteilsübertragungen statt, der „neue“ Gesellschafter berief eilig eine Gesellschafterversammlung ein, diese beschloss die Veräußerung von Aktiva der Gesellschaft und plünderte die Gesellschaft auf diese Weise aus¹. Die Verhinderung derartiger Aktivitäten war ein erklärtes Ziel des Gesetzentwurfes.

Notarielle Beurkundung

Nach Art. 21 Ziff. 11 OÖOG sind Anteilsübertragungen nunmehr notariell zu beurkunden. Die Prüfungspflichten des Notars vor der Beurkundung sind detailliert geregelt. So bestimmt Art. 21 Ziff. 13 OÖOG, dass der beurkundende Notar die Berechtigung des Veräußerers zur Vornahme des Rechtsgeschäfts zu prüfen hat. Hierzu hat der Notar die Urkunde über das Rechtsgeschäft einzusehen, auf dessen Grundlage der Veräußerer selbst den Anteil erworben hat (Art. 21 Ziff. 13 Abs. 2 OÖOG). Legt der Veräußerer nur eine beglaubigte Kopie vor, so darf die Beglaubigung der Kopie nicht älter als 10 Tage sein. Erfolgt die Veräußerung durch einen der Gründungsgesellschafter, so muss die Gründungsurkunde sowie ein Handelsregisterauszug, der nicht älter als 30 Tage sein darf, vorgelegt werden (Art. 21 Ziff. 13 Abs. 2 OÖOG).

¹ Zu derartigen Fällen vgl. Schramm, Der Kampf ums Unternehmen – legale und illegale Methoden des Unternehmenserwerbs, Mitteilungen der VDRW Nr. 33-34 (2007), S. 68f.

Die Beachtung der Regelungen über das Vorkaufsrecht hat der Notar jedoch nicht ausdrücklich zu prüfen.

Der Notar hat die Übertragung auf der ursprünglichen Urkunde zu vermerken und diese dadurch quasi zu entwerten (Art. 21 Ziff. 13 Abs. 3 OOOG). Welchen Sinn dies bei Vorlage einer Kopie hat, erschließt sich allerdings nicht.

Die Anmeldung der Veräußerung beim Einheitlichen Register Juristischer Personen erfolgt durch den Notar (Art. 21 Ziff. 14 OOOG). Die entsprechenden beglaubigten Dokumente müssen durch den Notar eingereicht werden, wobei das Gesetz grundsätzlich auch die Möglichkeit der Übermittlung per Telefax oder auf elektronischem Wege vorsieht, soweit durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden (Art. 21 Ziff. 14 Abs. 3 OOOG).

Grundsätzlich hat der Notar auch die Pflicht, die Gesellschaft über den Anteilsübergang zu unterrichten, soweit die Parteien des Rechtsgeschäfts dies nicht ausdrücklich selbst übernehmen wollen und den Notar insoweit von dieser Pflicht entbinden (Art. 21 Ziff. 15 OOOG).

Notarhaftung und Versicherungspflicht

Ein völliges Novum im russischen Recht stellt die zwingende Notarhaftung und die entsprechende Versicherungspflicht dar. Nach Art. 17 Abs. 1 NotarG¹ haftet der Notar für Schäden, die aus der fehlerhaften Beurkundung einer Anteilsübertragung – oder aus jeder sonstigen Verletzung seiner Pflichten – entstehen. Diese Notarhaftung wurde ebenfalls mit den Änderungen des OOOG eingefügt. Ebenso wie die Pflicht zur notariellen Beurkundung war die Notarhaftung im ursprünglichen Gesetzesentwurf nicht enthalten. Nach den wenigen Veröffentlichungen, die im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses erfolgt sind, scheint dies einer der Gründe dafür zu sein, dass sich die Verabschiedung des Gesetzes um mehrere Jahre verzögert hat. Grund hierfür ist, dass nach Art. 72 der russischen Verfassung die Regelungen über das Notariat in die gemeinsame Zuständigkeit der Russischen Föderation und der Föderationssubjekte fallen², so dass offenbar eine längere Abstimmung notwendig war.

¹ Основы законодательства Российской Федерации о нотариате от 11 февраля 1993 года № 4462-1 – im folgenden: NotarG.

² Siehe Stellungnahme des Komitees für Eigentumsfragen der Duma zum Gesetzesentwurf Nr. 213410-4 vom 29.05.2007 und vom 16.04.2008, abrufbar unter www.duma.ru

Nach Art. 18 NotarG ist der Notar nunmehr zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung verpflichtet. Die Deckungssumme muss mindestens RUR 1,5 Millionen in städtischen Gebieten und mindestens RUR 1,0 Millionen in ländlichen Gebieten betragen (Art. 18 Abs. 6 NotarG). Da es sich um eine Pflichtversicherung handelt, haben Geschädigte nach Art. 931 Ziff. 4 ZGB einen Direktanspruch gegen die Versicherung.

Die Versicherungssummen stellen jedoch keine Höchsthaftung des Notars dar, Art. 17 Abs. 2 NotarG bestimmt ausdrücklich, dass die Entschädigung bei unzureichender Versicherung aus dem übrigen Vermögen des Notars gezahlt werden muss. Faktisch werden die Notare daher gut beraten sein, höhere Deckungssummen zu vereinbaren.

Gutgläubiger Erwerb

Das geänderte OOOG sieht nunmehr auch ausdrücklich die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs eines Geschäftsanteils vor (Art. 21 Ziff. 17 OOOG). Im bisherigen Recht fehlte eine ausdrückliche Regelung, der gutgläubige Erwerb wurde jedoch in Anwendung der allgemeinen Regelungen des ZGB für möglich gehalten¹.

Grundsätzlich kommt gutgläubiger Erwerb in Betracht, wenn der entgeltliche Erwerber nicht wusste und nicht wissen konnte, dass der Veräußerer nicht zur Veräußerung berechtigt war (Art. 21 Ziff. 17 S. 1 OOOG). Geregelt ist in Art. 21 Ziff. 17 OOOG allerdings nicht der gutgläubige Erwerb als solcher, sondern umgekehrt, die Herausgabeklage des Gesellschafters, der seinen Anteil durch unberechtigte Veräußerung verloren hat. Dies entspricht der Konzeption des gutgläubigen Erwerbs im ZGB, vgl. Art. 302 ZGB, welches den gutgläubigen Erwerb – anders als im deutschen Recht – nicht als Erwerbstatbestand sondern als Einschränkung des Herausgabeanspruchs regelt².

Nach dieser Vorschrift ist die Herausgabeklage möglich, wenn der bisherige Gesellschafter seinen Anteil durch „ungesetzliche Handlungen Dritter oder auf sonstige Weise gegen seinen Willen“ verloren hat.

Die Herausgabeklage verfristet in 3 Jahren ab dem Datum, an dem der bisherige Gesellschafter Kenntnis von der Verletzung seiner Rechte erwirbt oder hätte erwerben müssen (Art. 21 Ziff. 17 Abs. 3 OOOG).

¹ s. Boës, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, S. 109.

² Dies entspricht der Systematik des französischen Rechts, vgl. art. 2279 code civil.

Sodann ist noch klargestellt, dass im Falle der Abweisung der Herausgabeklage, wenn also ein Gericht die Rechtmäßigkeit des gutgläubigen Erwerbs bestätigt, der Rechtserwerb mit der notariellen Beurkundung des gutgläubigen Erwerbs stattfindet. Diese Klarstellung ist wohl als Abgrenzung zu Rechtsprechung zu verstehen, die in der Vergangenheit einen gutgläubigen Erwerb erst mit rechtskräftiger Abweisung der Herausgabeklage angenommen hatte¹, so dass ein längerer Unsicherheitszeitraum entstanden war, in dem noch der alte Gesellschafter berechtigt war, so dass insbesondere die Stimmabgabe durch den neuen Gesellschafter als unwirksam angesehen wurde².

Eine Definition des Guten Glaubens enthält das Gesetz nicht. Da die Notare eine Prüfungspflicht haben, bietet es sich an, einen Erwerber für gutgläubig zu halten, wenn der Notar bei seiner Prüfung keine Beanstandungen erhebt. Da der Notar jedoch nur den letzten Erwerb des Veräußerers zu prüfen hat, bleibt abzuwarten, ob hier nicht Missbrauchsmöglichkeiten eröffnet bleiben, beispielsweise indem durch eine Kette von Übertragungen der Nachweis, dass auch der letzte Erwerber bösgläubig war, erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Die entsprechende Norm über den Gutgläubigen Erwerb von sonstigen Vermögenswerten findet sich in Art. 302 ZGB. Die Rechtsprechung hat die Auslegung im Plenarbeschluss des Obersten Wirtschaftsgerichtshofes (Высший Арбитражный Суд – VAS) Nr. 8 vom 25.02.1998 „о некоторых вопросах практики разрешения споров, связанных с защитой права собственности и других вещных прав«, dort Ziff. 24, insoweit vorgegeben, dass der Gute Glaube dann nicht vorliegen soll, wenn Dritte Ansprüche auf die Sache hatten und der Erwerber dies wusste oder wissen musste. In der Kommentarliteratur wird weitergehend ausgeführt, dass der Gute Glaube voraussetze, dass der Erwerber keinen Grund habe, an der Legitimität des Geschäfts zu zweifeln³.

Weiter wird von der Rechtsprechung ausgeführt, dass der Erwerber die Entgeltlichkeit des Rechtsgeschäfts zu beweisen habe, der wahre Eigentümer hingegen die

¹ FAS SZO (Federal'nyj Arbitražnyj Sud Severo-Zapadnogo Okruga) Urteil vom 04.04.2005, Az. A21-11846/03-C1.

² FAS SZO Urteil vom 04.04.2005, Az. A21-11846/03-C1.

³ Egorov/Sergeev-Konovalov ZGB-Kommentar 3. Aufl. Art. 302 Rn. 1 (S. 604).

Bösgläubigkeit¹. Insbesondere hier bleibt die Rechtsprechung abzuwarten, ob bestimmte Gestaltungen wie die „Kettenveräußerung“ als Indiz gewertet werden, dass der Erwerber an der Legitimität des Geschäfts zu zweifeln habe.

Für die Frage der Gutgläubigkeit des Erwerbers eines OOO-Anteils bedeutet dies, dass der wahre Inhaber des Anteils beweisen muss, dass der Erwerber Grund hatte, an der Legitimität des Erwerbsgeschäfts zu zweifeln. Wann dies der Fall ist, wird die Rechtsprechung herauszuarbeiten haben.

Austritt

Alte Rechtslage

Das bisherige russische GmbH-Recht sah ein unbedingtes jederzeitiges Austrittsrecht vor, welches durch die Satzung weder abbedungen, noch beschränkt werden konnte. Jeder Gesellschafter hatte das Recht, durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszutreten und die Auszahlung des „tatsächlichen Wertes“ seines Anteils (действительная стоимость долей) zu verlangen. Darüber hinaus bestand in den Gesellschaften, die eine Vinkulierungsklausel enthielten, das Recht, im Falle der Verweigerung der Zustimmung zur Anteilsübertragung den Ankauf des Anteils durch die Gesellschaft zu verlangen. Beim Austritt war dem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des „wahren Wertes“ seines Anteil – berechnet auf den Schluss des laufenden Rechnungsjahres – zu zahlen. Wurde jedoch die Zustimmung zur Anteilsübertragung verweigert, konnte der Gesellschafter von der Gesellschaft den Ankauf des Anteils zum „wahren Wert“ – berechnet auf den Schluss des vergangenen Rechnungsjahres – verlangen.

Das Austrittsrecht wurde einhellig kritisiert und für verfehlt gehalten², lediglich vereinzelte Stimmen sahen es als erforderlich an, um Minderheitsgesellschafter zu schüt-

¹ VAS aaO Rn. 24.

² Siehe weitergehend: Boës, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, S. 115ff.

zen¹, ein zwingender Grund, weshalb dieses Recht in allen Gesellschaften unabdingbar sein musste, wurde jedoch nicht genannt.

Reform

Die weitgehende Kritik an dem unbedingten Austrittsrecht ist vom Gesetzgeber aufgegriffen worden. Insbesondere die Instabilität und die Gefahr des Missbrauchs wurden als Begründung für die Abschaffung oder zumindest weitgehende Einschränkung des Austrittsrechts genannt².

Die neue Gesetzesfassung sieht vor, dass ein unbedingtes Austrittsrecht nur noch dann gegeben sein soll, wenn die Satzung dies ausdrücklich vorsieht (Art. 26 Nr. 1 Abs. 2 OOOG).

Die neue Gesetzesfassung stellt zudem klar, dass der einzige oder letzte Gesellschafter nicht aus dieser austreten kann (Art 26 Nr. 2 OOOG). Dies wurde bereits zum alten Recht in der juristischen Literatur weitgehend vertreten, da eine Gesellschaft ohne Gesellschafter schlicht „absurd“ sei³. Dennoch wurde teilweise aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung, welche eine Einschränkung des Austrittsrechts für unzulässig hielt, gefolgert, dass auch der letzte oder einzige Gesellschafter austreten und so eine leere Hülle hinterlassen könne⁴. Rein faktisch ist es jedenfalls vorgekommen, dass alle Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgetreten sind, und den Gläubigern nur eine leere Hülle hinterlassen haben. Gerade dies zu verhindern, ist ein erklärtes Ziel des Reformgesetzes.

¹ Filipova, Rossijskij Sud'ja VI/2006, 16, 17 beruft sich hierfür sogar auf die Verfassung (wohl Art. 30 Nr. 2 – negative Vereinigungsfreiheit).

² Abgeordneter A.V. Šaronov in der Debatte zur 1. Lesung am 09.11.2005; V.S. Pleskačevskij, Vorsitzender des Duma-Komitees für Eigentum in der Debatte zur 2. Lesung am 19.12.2008, jeweils verfügbar in den stenographischen Berichten unter www.duma.ru.

³ Ignatova Kommentarij k FZ ob OOO, S. 107/108; Mogilevskij OOO S. 76; Velikajeva/Ščerbakova Kommentarij k FZ ob OOO, S. 123.

⁴ Galič «Promyšlenno-torgovoe pravo» № 4 (77) 2008 zitiert diesbezügliche Meinungen und verweist auf entsprechende Praxis.

Verbleibende Austrittsmöglichkeiten

Nach dem Reformgesetz verbleiben nur wenige gesetzlichen Möglichkeiten, aus der OOO auszutreten. Die beiden gesetzlich geregelten Fälle sind die Verweigerung der Zustimmung zur Anteilsübertragung und der Beschluss über ein „Umfangreiches Geschäft“ oder eine Kapitalerhöhung gegen die Stimme eines Gesellschafters.

„Umfangreiche“ oder „Große“ Geschäfte sind einzelne oder verbundene Geschäfte der GmbH mit einem Wert, der 25% des Gesellschaftsvermögens umfasst. „Umfangreiche Geschäfte“ bedürfen nach Art. 46 OOOG der Zustimmung der Gesellschafterversammlung¹.

Das Austrittsrecht ist jetzt ausgestaltet als ein Andienungsrecht. Der Gesellschafter kann von der Gesellschaft den Ankauf des Anteils verlangen (Art. 26 Ziff. 1 OOOG).

Bei Ausübung des Andienungsrechts ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Gesellschafter den „wahren Wert“ seines Anteils innerhalb von drei Monaten auszuzahlen (Art. 23 Ziff. 6 Abs. 2 OOOG). Der „wahre Wert“ wird auf Grundlage des letzten Jahresabschlusses berechnet (Art. 23 Ziff. 6 Abs. 1 OOOG). Die Frist kann durch die Satzung verlängert werden, jedoch auf nicht mehr als ein Jahr ab dem Ausscheiden des Gesellschafters (Art. 23 Ziff. 8 Abs. 1 OOOG). Eine Auszahlung der Abfindung darf nicht erfolgen, wenn diese zu Lasten des Stammkapitals geht. Ist eine Auszahlung nur unter Verletzung der Stammkapitalziffer möglich, so ist eine Kapitalherabsetzung durchzuführen (Art. 23 Ziff. 8 Abs. 2 OOOG). Eine Auszahlung darf nicht erfolgen, wenn die Gesellschaft insolvenzreif im Sinne des Insolvenzgesetzes ist oder durch die Auszahlung insolvenzreif wird (Art. 23 Ziff. 8 Abs. 4 OOOG).

Die letzte Klarstellung, dass eine Auszahlung nicht erfolgen darf, wenn dies zu einer Insolvenz führt, ist neu eingefügt. Bereits im bisherigen Recht enthalten war das Gebot, eine Kapitalherabsetzung durchzuführen, wenn das freie Vermögen nicht zur Auszahlung der Abfindung ausreichte. Dies wurde jedoch von der Rechtsprechung

¹ Näheres zu den Regelungen über „Umfangreiche Geschäfte“ siehe Boës, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, S. 146f.

so interpretiert, dass zunächst die Auszahlung zu erfolgen habe und sodann die Kapitalherabsetzung¹.

Übergangsvorschrift

Nach dem Gesetz besteht die Pflicht, die Satzung bis zum 01.01.2010 an die neuen Vorschriften anzupassen (Art. 5 Ziff. 2 des Gesetzes 312-FZ). Insbesondere müssen diejenigen Vorschriften geändert werden, die im Widerspruch zur neuen Fassung des Gesetzes stehen.

Hinsichtlich des Austrittsrechts stellt sich die Frage, ob überhaupt eine Änderung der Satzung notwendig ist. Üblicherweise enthalten die Satzungen das unbedingte, jederzeitige Austrittsrecht. Dies allein aus dem Grund, das in der bisherigen Gesetzesfassung bestimmt war, dass „das Verfahren des Austritts eines Gesellschafters“ in der Satzung zu regeln war (Art. 26 OOOG a.F.). Hierzu wurde in der Regel einleitend der Gesetzestext, dass nämlich der jederzeitige Austritt eines Gesellschafters, unabhängig von der Zustimmung der üblichen Gesellschafter, möglich ist, in der Satzung wiederholt². Ohne derartige Klausel wurde die OOO von den Registerbehörden überhaupt nicht registriert.

Da auch das neue Recht es erlaubt, ein Austrittsrecht in der Satzung aufzunehmen, besteht hier nach dem Gesetzeswortlaut kein Handlungsbedarf. Lediglich hinsichtlich des Verfahrens der Auszahlung etc. wäre ein gewisser Anpassungsdruck vorhanden, weil die Abfindung auf Grundlage des letzten, nicht des laufenden Rechnungsjahres zu berechnen ist und die Auszahlungsfrist sich geändert hat. Überraschenderweise enthalten die Übergangsvorschriften (Art. 5 Ziff. 10) jedoch eine Spezialregelung für die Aufnahme eines jederzeitigen Austrittsrechts in die Satzung von Gesellschaften, die vor dem 01. Juli 2009 gegründet wurden. In diesen Gesellschaften ist die Aufnahme eines jederzeitigen Austrittsrechts mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen möglich, wenn dies bis zum 01. Januar 2010 beschlossen wird. Nach diesem Zeit-

¹ VAS Beschluss Nr. 2788/03 vom 17.06.2003, zit. nach Garant, s.a Boës, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht S. 128f.

² Vgl. die Mustersatzungen bei Mogilevskij, OOO S. 260; Tichomirov Kommentarij k FZ ob OOO 3. Aufl. S. 357 und – soweit ersichtlich – in allen im Internet frei verfügbaren Satzungsmustern.

punkt ist eine entsprechende Satzungsänderung nur noch einstimmig möglich (Art. 26 Ziff. 1 Abs. 2 OÖOG).

Geht man nach dem Gesetzeswortlaut davon aus, dass das in den bisherigen Satzungen enthaltene Austrittsrecht nicht gegen das neue Gesetz verstößt, hätte diese Bestimmung keinen Anwendungsbereich, da es tatsächlich keine OÖG gibt, die vor dem 01.07.2009 gegründet wurde, ohne ein Austrittsrecht nach Maßgabe des alten Art. 26 OÖOG vorzusehen.

Auch die diversen Anbieter juristischer Dienstleistungen, die eine „Umregistrierung“ der OÖG anbieten, weisen in ihren Internet-Auftritten in aller Regel darauf hin, dass in Bezug auf das Austrittsrecht Änderungsbedarf besteht. Es bleibt abzuwarten, ob die Rechtsprechung Gelegenheit bekommt, sich zu der Frage zu äußern, ob die Streichung des Austrittsrechts in der alten Fassung eine Satzungsänderung darstellt, oder ob vielmehr die Aufnahme eines solchen Rechts – unter den erleichterten Mehrheitsanforderungen gemäß Art. 5 Ziff. 10 des Reformgesetzes – als Satzungsänderung ausdrücklich beschlossen werden muss. Die praktische Handhabung spricht dafür, dass das Austrittsrecht nunmehr bei der Umregistrierung aus der Satzung gestrichen wird, obwohl eine rechtliche Pflicht hierzu nicht zu erkennen ist.

Zusammenfassende Bewertung

Hinsichtlich der „Schwächen“ des russischen OÖG-Rechts, deren Beseitigung erklärtes Ziel des Reformgesetzes ist, ist zunächst zu konstatieren, dass die Änderungen zwischen der ersten und der zweiten Lesung des Gesetzes im Bereich der Anteilsübertragung erhebliche Verbesserungen gebracht haben¹. Die Einführung der Pflicht zur notariellen Beurkundung, verbunden mit den klaren Anforderungen an die Prüfung durch die Notare sowie die zwingende Notarhaftung sind in jedem Fall ein Schritt in die richtige Richtung, um die heimliche Übernahme von Gesellschaften zu verhindern. Ob die russischen Notare tatsächlich in der Lage sein werden, ihre Kontroll- und Garantiefunktion im Interesse der Rechtssicherheit auszufüllen, bleibt ab-

¹ Insoweit entfällt ein zentraler Kritikpunkt des Verfassers aus der letzten Veröffentlichung zu diesem Thema, s. Boës, Beheben die anstehenden Reformen des OÖG die Schwächen des russischen GmbH-Rechts?, Mitteilungen der VDRW Nr. 33-34 (2007), S. 61.

zuwarten. Das drohende „Schwert“ der persönlichen Haftung wird jedoch disziplinierend wirken.

Allerdings war ein erklärtes Ziel des Reformgesetzes, die sogenannten „Eintagsgesellschaften“ zu beseitigen. Als „Eintagsgesellschaften“ werden Gesellschaften bezeichnet, die gegründet werden, um ein oder wenige Geschäfte vorzunehmen und dann, in der Regel unter Hinterlassung von Gläubigern, zu denen in der Regel auch die Steuerverwaltung gehört, inaktiv zu werden. Die hinter den Gesellschaften stehenden Gründer sind unauffindbar, weil die Gesellschaften mit gestohlenen oder gefälschten Identitätspapieren gegründet werden und die eigentlichen Hintermänner nicht in Erscheinung treten.

Genau diese Gestaltungen wird das Reformgesetz jedoch nicht verhindern können, weil die Formerfordernisse für die Gründung nicht verschärft wurden und insbesondere weiterhin die einfache Schriftform für die Satzung ausreicht. Die Identität der Gründungsgesellschafter wird damit – anders als die Identität späterer Erwerber – zu keinem Zeitpunkt überprüft. Lediglich die Unterschrift unter der Anmeldung der Gesellschaft muss beglaubigt sein (Art. 9 Ziff. 1 RegG). Da hier jedoch weiterhin Stellvertretung möglich ist, findet weder eine Überprüfung der Identität der Gründer, noch der Geschäftsführer statt. Das Gesetz schützt damit die Gesellschafter bestehender Gesellschaften, nicht jedoch den Rechtsverkehr vor betrügerischen OOs.

Hinsichtlich des Austrittsrechts ist die weitgehende Einschränkung zu begrüßen. Das bisherige umfassende Austrittsrecht war ohne entsprechende, bewusste Entscheidung der Gesellschafter nicht zu rechtfertigen¹. Die nunmehr vorgesehene Möglichkeit, ein Austrittsrecht vorzusehen, ist unschädlich, da dies in der Dispositionsfreiheit der Gesellschafter liegt. Zu kritisieren sind jedoch die Vorschriften über die Abfindung. Wo beim Vorkaufsrecht jetzt explizit die Möglichkeit vorgesehen wird, vorab einen Preis oder eine Berechnungsmethode festzulegen, erlaubt das OOOG dies beim Austritt und bei der verweigten Zustimmung zur Versteigerung oder Rechtsnachfolge nicht. Gerade in diesen Fällen wäre es aber im Interesse der verbleibenden Gesellschafter am Erhalt ihrer Gesellschaft zu begrüßen, wenn die Abfindung der Höhe nach begrenzt werden könnte.

¹ Zur Funktion und der Rechtfertigung eines Austrittsrecht, s. Boës, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, S. 129 ff.

Insgesamt ist anzumerken, dass das Recht der OOO im Vergleich zum deutschen Recht unflexibel bleibt. Die äußerst detaillierten Regelungen insbesondere in den neuen Art. 21 und 23 OOOG sind unübersichtlich, teilweise in sich nicht schlüssig und allein aufgrund ihres Umfangs nur schwer lesbar. Allerdings konnte sich der Gesetzgeber wohl nicht zu einem „schlanken“ Gesetz entschließen, welches lediglich die zwingenden Mindestanforderungen normiert und im Übrigen eine abweichende Gestaltung generell zulässt, da dies dem in Russland generell vorherrschenden formalistisch-positivistischen Ansatz widerspricht¹. Daher ist wohl weiterhin davon auszugehen, dass Abweichungen vom OOOG nur in dem Maße zulässig sind, wie das Gesetz sie ausdrücklich erlaubt. Insbesondere die Registrierungsbehörden und Gerichte werden bei ihrer Auslegung wohl weiterhin am Wortlaut des Gesetzes festhalten und Abweichungen vom Gesetz nur dort zulassen, wo diese ausdrücklich gestattet sind.

¹ Hierzu s. Boës, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, S. 24/25.

Die aktuelle Wirtschaftslage in Russland

von Thomas Kolberg*

Die derzeitige weltweite Wirtschaftskrise, die ihre frühen Anfänge bereits im Herbst 2007 zeigte und sich im Laufe des Jahres 2008 über die ganze Welt ausbreitete, hinterlässt auch in Russlands Wirtschaft deutliche Spuren. Vorliegender Beitrag geht auf die wesentlichen Aspekte ein, unter denen die russische Wirtschaft infolge der Krise zu leiden hat, zeigt aber zugleich auch auf, dass die heutige Situation Russlands mit der in der Krise von 1998 kaum vergleichbar ist.

Ausgangslage der russischen Wirtschaft

Russland hat sich in den vergangenen Jahren durch ein breites Geflecht von Handels- und Finanzbeziehungen weltweit mit anderen Volkswirtschaften intensiv vernetzt. Die Grundlage bildet hierfür sein immenses Rohstoffvorkommen (u.a. weltweit achtgrößte Ölvorkommen, größte Erdgas- und Diamantenvorkommen, zweitgrößte Kohle- und Aluminiumvorkommen), auch wenn deren wirtschaftliche Nutzung durch die geologischen Rahmenbedingungen stark eingeschränkt wird: Weite Entfernungen innerhalb des Landes, das 50mal so groß wie Deutschland ist, sowie klimatische Gegebenheiten stehen nicht selten einer wirtschaftlichen Nutzung der Rohstoffe im Wege.

Dennoch stellt die Gewinnung und der Handel mit Rohstoffen derzeit unzweifelhaft den Kern der russischen Wirtschaft dar: Nicht weniger als 2/3 der Gesamtexporte des Landes entfallen auf Erdöl und Erdgas, weitere 15% auf Metalle. Bei den Importen hingegen stehen Maschinen und Anlagen (44%) ganz oben, gefolgt von chemischen Produkten und Nahrungsmitteln / Agrarprodukten mit jeweils ca. 12%. Dieses Verhältnis charakterisiert allerdings zugleich auch eines der wesentlichen Probleme der russischen Wirtschaft: Mangelnde Fertigungstiefe und Diversifizierung. So wird seit Jahren unverändert ein nicht unwesentlicher Teil der Rohstoffe in das Ausland exportiert, um dort hieraus Anlagen zu fertigen, die dann wiederum nach Russland importiert werden. Der gesamte Wertschöpfungsanteil des Fertigungsprozesses liegt folglich im Ausland und muss von russischen Unternehmen teuer bezahlt werden. Die heimische Industrie ist derzeit aufgrund ihres nicht ausreichend entwickelten Stadiums nicht in der Lage, diese Anlagen selber zu herzustellen.

* Thomas Kolberg ist Leiter des Department Economic Research der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, Hamburg. Es handelt sich um den auf dem 2. Wirtschaftsrechtstag Russland der VDRW am 19.06.2009 vom Verfasser gehaltenen Vortrag, aktualisiert auf den Stand von August 2009.

Bei den wichtigsten Handelspartnern Russlands steht die EU jeweils ganz oben: So gehen ca. 57% der Exporte in den europäischen Wirtschaftsraum, wobei die Niederlande und Deutschland mit jeweils ca. 10%, gefolgt von Italien, die Hauptabnehmerstaaten sind. Nach Weißrussland, in die Ukraine und nach China als direkte Nachbarstaaten fließen jeweils nur ca. 5% der Exporte. Bei den Zuliefererstaaten steht wiederum die EU mit 44% an der Spitze, herunter gebrochen auf Länderbasis führt Deutschland mit 12% vor China, dessen Anteil 11% an den russischen Importen ausmacht. Es folgen Japan, die Ukraine und die USA mit Anteilen zwischen 7% und 5%.

Auswirkungen der Krise auf die Volkswirtschaft

Um die Tragweite einschätzen zu können, mit der die Wirtschaftskrise Russland derzeit trifft, ist es hilfreich, die Entwicklung des Landes über die letzte Dekade, d.h. seit der letzten großen Wirtschaftskrise in Russland im Jahr 1998, zu beleuchten. Seitdem schaffte es Russland - maßgeblich getragen von der Entwicklung des Ölpreises - in beeindruckender Manier seine Wirtschaftsleistung zu steigern. In Zahlen ausgedrückt konnte das BIP von USD 200 Mrd. im Jahr 1999 auf über USD 1.600 Mrd. im Jahr 2008 gesteigert werden. Dieser Entwicklung lagen Wachstumsraten des BIP in einer durchschnittlichen Höhe von ca. 7% zugrunde. Die hohen Leistungsbilanzüberschüsse und damit einhergehende Budgetüberschüsse wurden konsequent genutzt, um die externe Staatsverschuldung substantiell zu reduzieren und gleichzeitig Devisenreserven aufzubauen. Mit einem Bestand in Höhe von USD 600 Mrd. hielt Russland im Jahr 2008 die drittgrößten Devisenreserven weltweit nach China und Japan. Dieser ökonomische Aufstieg ermöglichte es dem Land, durch gezielte Rückführung seiner hohen Verbindlichkeiten auch gegenüber den westlichen Staaten, entscheidend an wirtschaftlicher Unabhängigkeit zu gewinnen. Hieraus resultierte in gleichem Maß ein spürbarer Zugewinn auch an „politischem Selbstbewusstsein“. Das veränderte Auftreten von Russland innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft während dieses Zeitraumes belegt diese parallele Entwicklung anschaulich.

Der beeindruckende Aufschwung erfuhr im Herbst 2008 ein sehr abruptes Ende. Zwar wurde für das Jahr 2008 noch ein vergleichsweise hohes Wachstum von 5,6% realisiert, basierend auf den (noch) starken frühen Quartalen des Jahres, doch für 2009 wird ein Rückgang der Wirtschaftsleistung um ca. 6% prognostiziert. Auslöser dieses Einbruches waren insbesondere die beiden externen Schocks der globalen Finanzkrise einerseits sowie des rapiden Verfalls des Ölpreises andererseits:

Infolge ersterer wurde weltweit die Liquidität knapp. Das Vertrauen in die Bonität nahezu sämtlicher Schuldner nahm ab mit der Konsequenz, dass notwendige Finanzierungen und auch Refinanzierungen kaum noch - und wenn, dann nur zu deutlich gestiegenen Zinsen - verfügbar waren. Russland wurde von dem weltweiten Mangel an Liquidität insoweit getroffen, als dass in Russland angelegtes Kapital in beträchtli-

chem Volumen abgezogen wurde. So flossen im Jahr 2008 insgesamt weit mehr als USD 100 Mrd. aus dem Land, was wiederum fatale Auswirkungen auf den Wechselkurs des Rubel hatte, der einen substantiellen Wertverfall zu verzeichnen hatte.

Der Ölpreis, der als Garant des wirtschaftlichen Aufstiegs Russlands über die vergangenen 10 Jahre gewertet werden darf, brach in der Spitze innerhalb eines Zeitraumes von nur 6 Monaten von USD 140 per barrel auf USD 40 pb, d.h. auf weniger als ein Drittel seines ursprünglichen Wertes, ein. Infolge der Erdöl-Abhängigkeit der Wirtschaft schlug dieser Preisverfall unmittelbar auf die Budgetsituation durch und ließ die Ist-Einnahmen des Jahres 2008 gegenüber den Budgetplanungen in einer Größenordnung von 20% deutlich spürbar sinken.

Die Abwertung des Rubel wirkte sich schädlich insbesondere auf solche russische Unternehmen aus, die einen Großteil ihrer Verbindlichkeiten in Fremdwährung aufgenommen hatten und ihre Einnahmen ausschließlich oder zumindest überwiegend in Lokalwährung erzielen. Vor dem Hintergrund des hohen Grades der aktuellen globalen Vernetzung trifft dies konsequenterweise auf eine Vielzahl für die russische Wirtschaft gewichtiger Unternehmen zu. Konkret brach der Kurs des Rubel in dem 2. Halbjahr 2008 um ca. 40% seines Wertes ein. Die russische Regierung reagierte hierauf mit einem entschlossenen Einsatz eines Teils der vorhandenen Devisenreserven zur Stützung des Wechselkurses, der im Nachgang dieser Maßnahme im ersten Halbjahr 2009 auch wieder deutlich an Boden gewinnen konnte. Hierdurch konnten weitergehende negative Effekte durch eine allzu hohe Insolvenzquote unter den besonders von der Rubelabwertung betroffenen Unternehmen vermieden werden. Neben einer konkreten Abmilderung der Folgen für diese unmittelbar betroffenen Unternehmen stand aber auch der Aspekt der Vermeidung einer „Ansteckung anderer Bereiche der Wirtschaft“ im Fokus dieser Stützungsmaßnahmen. Im Rahmen dieser Unterstützungsaktion wurde nicht weniger als etwa ein Drittel der Devisenreserven (ca. USD 200 Mrd.) eingesetzt und ließen diese in ihrem Bestand entsprechend deutlich sinken. Dennoch wurde diese Maßnahme der russischen Zentralbank im Ergebnis – auch von ihrem Umfang her - zum einen als alternativlos und zum anderen als eine effektive Stützung der heimischen Realwirtschaft bewertet.

Die beschriebenen Entwicklungen führten dazu, dass Russland in der Einschätzung von potentiellen Investoren nachhaltig an Kreditwürdigkeit einbüßte, ein Schicksal, das im Zuge der weltweiten Liquiditätskrise allerdings viele Staaten mit Russland teilen mussten. Beeindruckend war allerdings der Umfang dieses Vertrauensverlustes, der z.T. deutlich höher ausfiel als bei solchen Staaten, mit denen sich Russland - wirtschaftlich gesehen - vor der Krise auf einer gemeinsamen Höhe wähnte.

Als Maßzahl dieses Vertrauens sollen nachfolgend Risikoaufschläge betrachtet werden, die bei der Ausgabe von oder dem Handel mit russischen Anleihen mit einer Restlaufzeit von 5 Jahren von den Investoren – neben den reinen Zinskosten – zu zahlen waren (sog. Credit Default Swaps (CDS) – Spreads). Über das Jahr 2007 und

in den ersten 3 Quartalen des Jahres 2008 pendelte dieser Risikoaufschlag, der als Ausdruck des Zahlungsausfallrisikos des Schuldners, hier also Russland, interpretiert werden kann, vergleichsweise konstant bei Werten zwischen 0,5 und 1,5% p.a. Im 4. Quartal 2008 erhöhte sich dieser Wert allerdings sprunghaft auf über 10% p.a. Brasilien und China, deren Risikoaufschläge für vergleichbare Anleihen in dem Jahr 2007 auf einem vergleichbaren niedrigen Niveau wie dem von Russland lagen, verzeichneten im Verlauf der Krise ebenfalls deutliche Anstiege ihrer CDS-Spreads. Diese fielen mit Spitzenwerten von 6% (Brasilien) bzw. 2,5% (China) aber entschieden moderater aus.

Dieses Ungleichgewicht schrieb sich auch fort, nachdem eine gewisse Beruhigung der Finanzmärkte im 2. Quartal 2009 eingesetzt hatte. Während der Spread für Russland lediglich auf ein Niveau von 3% p.a. zurückging und damit immer noch deutlich über den Ausgangswerten des Jahres 2007 liegt, fiel der für Brasilien-Anleihen zu leistende Risikoaufschlag auf einen Wert von unter 2% p.a. zurück. Der Risikoaufschlag für China ging gar auf 0,75% p.a. zurück, dicht an den ursprünglichen Ausgangswert. Zu begründen sind diese unterschiedlichen Spread-Entwicklungen insbesondere mit den unverändert bestehenden strukturellen Problemen der russischen Wirtschaft, wie z.B. der mangelnden Diversifizierung bzw. der starken Abhängigkeit vom Erdöl(preis).

Die hohen Risikoaufschläge führen dazu, dass Russland bei der Aufnahme von Geldern deutlich höhere Finanzierungskosten zahlen muss. Einerseits belastet dies den russischen Haushalt unmittelbar, der in einer Phase sinkender Ölpreise und damit einhergehender sinkender Einnahmen nun zusätzlich einen höheren Anteil der Einnahmen zur Abdeckung seiner Finanzierungskosten aufbringen muss. Dies schränkt den fiskalischen Spielraum der Regierung zusätzlich ein.

Die gesunkene Kreditwürdigkeit Russlands bekommen aber zudem auch die russischen Banken zu spüren, die die Mittelbeschaffung ebenfalls nur zu ungünstigeren Konditionen durchführen können. Da die Banken wiederum die schlechteren Konditionen an ihre Kreditnehmer weitergeben, leidet unter dem Vertrauensverlust letztlich die Realwirtschaft in nicht unwesentlichem Maß.

Wie stark der Einbruch der Wirtschaftsleistung parallel den Haltern von Vermögenswerten zugesetzt hat, verdeutlicht auch ein Blick auf die Entwicklung des Moskauer Börsenindex RTS. Der massive Abzug von Kapital infolge der Krisenanzeichen ließ den Index von einem Wert in Höhe von 2.500 im Mai 2008 auf einen Wert von nur noch 500 gegen Ende des Jahres ein. Hierdurch wurden Vermögenswerte in enormen Umfang „vernichtet“ und damit der russischen Wirtschaft entzogen. Mittlerweile konnte der Wert wieder deutlich an Boden gutmachen und pendelte in dem Zeitraum Mai – August 2009 um die 1.000-Punkte Marke.

Konsequenzen für den russischen Bankenmarkt

Volkswirte sind sich einig, dass ein stabiler Bankensektor während der letzten großen Wirtschaftskrise im Jahr 1998 maßgeblich die negativen Folgen für die russische Wirtschaft hätte einschränken können. Vor diesem Hintergrund steht auch bei der Analyse der derzeitigen Situation der Bankensektor mit im zentralen Fokus.

Wie bereits geschildert, führten u.a. die Abwertung des Rubel, die höheren Finanzierungskosten und der allgemeine Nachfragerückgang infolge der Wirtschaftskrise zu einer Anspannung der wirtschaftlichen Situation vieler russischer Unternehmen. In nicht wenigen Fällen führte dies gar dazu, dass die Unternehmen ihrerseits ihren Zahlungsverpflichtungen unter laufenden Kreditverpflichtungen nicht mehr nachkommen konnten. In diesem Umfang hat sich das Portfolio der russischen Kreditinstitute massiv verschlechtert, es kam über die vergangenen Monate zu einem nachhaltigen Anstieg notleidender Kredite („non performing loans“). In der Folge verschlechterte sich die Qualität der russischen Banken bzw. ihre Kreditwürdigkeit, was wiederum unmittelbar zu einer Verteuerung der Refinanzierungsmöglichkeiten dieser Institute führte. Zudem leiden auch die russischen Banken unter der derzeitigen Liquiditätsknappheit am Finanzmarkt, so dass eine Beschaffung notwendiger Mittel – sofern überhaupt – nur zu deutlich ungünstigeren Konditionen hinsichtlich Volumen, Zins und Fristigkeit erfolgen kann.

Die beschriebenen Effekte führten einerseits zu einem nachhaltigen Ertragsrückgang im russischen Bankensektor im Allgemeinen. Zudem brachten sie aber auch im Einzelfall Institute an den Rand der Insolvenz. Dies ist insbesondere deswegen kritisch zu sehen, da die Insolvenz eines Institutes einen „Run“ auf die anderen Banken des Landes auslösen könnte und damit die gesamte Bankenlandschaft in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Allerdings steht derzeit ein solcher Zusammenbruch des Bankensystems in Russland nicht zu befürchten, da die Regierung bereitsteht, angeschlagenen Instituten effektiv zu helfen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen diese Banken als „systemrelevant“ identifiziert wurden. Die Bewertung hierfür, ob eine Bank als systemrelevant einzustufen ist, nimmt die russische Regierung u.a. anhand einer Analyse der Eigentümerstruktur sowie der Bedeutung des Institutes für den Markt - genauer: einer bestimmten Branche oder einer bestimmten Region - vor. Durch Stützung dieser Institute sollen weitergehende nachteilige Konsequenzen für die Realwirtschaft, die im Falle deren Insolvenz zu befürchten wären, vermieden werden.

Bei den bisherigen Maßnahmen zur Stützung systemrelevanter Banken hat die russische Regierung im Ergebnis bislang mit viel Augenmaß agiert. Maßgeblich zu gute kommt ihr hierbei der bereits erwähnte hohe Bestand an Devisenreserven, der die Regierung auch in die Lage versetzt, zielgerichtet die betroffenen Institute zu stützen. Dort wo kleinere, nicht systemrelevante Institute bislang insolvent wurden, konnten diese – ohne dass hieraus eine ernsthafte Gefahr für die Stabilität des gesamten

Bankensektors resultierte - von anderen größeren Instituten übernommen werden. Letztlich stellen diese Übernahmen einen Teil des „natürlichen“ Konzentrationsprozesses in einer funktionierenden Volkswirtschaft dar.

Auswirkungen auf den russischen Unternehmenssektor

Die geschilderte Vernetzung der russischen Wirtschaft mit der Weltwirtschaft lässt erahnen, dass die derzeit beobachtbare Krise russische Unternehmen auf verschiedene Arten in Mitleidenschaft gezogen hat:

So bekommt der große Anteil der Unternehmen, die im Rohstoffexportsektor tätig sind, den weltweiten Einbruch im Handel mit Rohstoffen unmittelbar mittels eines rapiden Nachfragerückganges zu spüren.

Dort, wo Unternehmen Ausrüstungsgüter produzieren, leiden diese Unternehmen darunter, dass ihre Abnehmer infolge der Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung Investitionspläne aufschieben oder gänzlich fallen lassen.

Zudem sind über die vergangenen Jahre zahlreiche Unternehmen dazu übergegangen, Kredite in Fremdwährung aufzunehmen, um wegen des niedrigeren Zinsniveaus Kosten einzusparen. Unabhängig hiervon erzielen sie allerdings den Großteil oder gar die Gesamtheit ihrer Erlöse in Rubel. Durch die starke Abwertung des Rubels sehen sich diese Unternehmen nun zunehmend mit der Situation konfrontiert, immer mehr Rubel, d.h. einen immer größeren Teil ihrer Erlöse, zur Bedienung ihrer Fremdwährungsverbindlichkeiten aufbringen zu müssen.

Durch die aufgezeigten Effekte verschärfte sich die wirtschaftliche Situation tausender russischer Unternehmen nachhaltig. Zum Teil wirkte sich dies lediglich in einer weiteren Verschlechterung der Finanzierungsmöglichkeiten für diese Unternehmen aus, da Banken diesen Unternehmen weitere Kredite nur zu schlechteren Konditionen gewährten - dem höheren Risiko Rechnung tragend.

Bei vielen Unternehmen war der wirtschaftliche Einbruch aber derart nachhaltig, dass ein Konkurs unabwendbar war bzw. davon auszugehen ist, dass diese Unternehmen in den nächsten Monaten in Konkurs gehen werden.

Eine belastbare Prognose über die zukünftige Konkursentwicklung erscheint vor dem Hintergrund der für Außenstehende nur mangelhaft verfügbaren Datenbasis extrem schwer. Die vom Supreme Arbitration Court of the Russian Federation veröffentlichte Insolvenzstatistik, die insoweit als eine der wenigen verfügbaren Quellen herangezogen werden kann, wies einen rapiden Anstieg der pro Jahr gestellten Insolvenzanträge zwischen den Jahren 2005 und 2006 (von 32.190 auf 91.431) aus, allerdings nachfolgend bis zum Jahr 2008 einen Rückgang auf 34.357. Für die Jahre 2009 und zumindest 2010 stehen die Vorzeichen aber auf negativ, so dass mit einem (kräftigen) Anstieg dieser Zahlen gerechnet werden muss.

Es ist ferner zu erwarten, dass der Anstieg der Insolvenzen sich über sämtliche Unternehmensformen erstrecken wird. Derzeit bildet unter den Gesellschaftsformen die Gruppe der LLC bzw. OOO (vergleichbar mit der deutschen GmbH) die mit Abstand stärkste Gruppe. Die Angaben über deren genaue Anzahl sind schwierig zu erhalten, Schätzungen variieren beträchtlich zwischen ca. 1,3 und 3 Mio. Die nächst größere Gruppe der CJSC bzw. ZAO (geschlossene AG) umfasst Schätzungen zufolge ca. 145.000 und folgt bereits mit sehr deutlichem mengenmäßigen Abstand. Lediglich ca. 25.000 Unternehmen sind in der Form der OJSC bzw. OAO (offene AG) organisiert, andere Formen von Kapital- oder Personengesellschaften spielen in Russland keine nennenswerte Rolle.

Vergleich zur Krise 1998

Eine der Fragen, die interessierte Beobachter derzeit am meisten bewegt, ist, ob die aktuelle Krise eine ähnlich fatale Auswirkung auf die russische Wirtschaft haben wird wie die Krise des Jahres 1998. Diese Frage ist momentan klar zu verneinen.

Die Krise im Jahr 1998 traf Russland in einer Phase ausgemachter wirtschaftlicher Schwäche. Insbesondere die jahrelange unvernünftige Budgetpolitik hatte seinerzeit zu einer überdimensionierten Staatsverschuldung geführt und hatte die Devisenreserven auf ein historisch niedriges Niveau sinken lassen. Aus diesen Rahmenbedingungen heraus resultierte eine wirtschaftspolitische Ohnmacht, die jeglichen fiskalischen Spielraum, der notwendig gewesen wäre, um der Krise adäquat entgegen zu wirken, unmöglich machte. Zum gleichen Zeitpunkt befanden sich auch die institutionellen Rahmenbedingungen in einer sehr schlechten Verfassung. So konnten die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht den Ansprüchen des privaten Sektors entsprechen, damit sich dieser zu einer stabilen Säule des Wirtschaftslebens entwickeln konnte.

Dagegen stellt sich eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation Russlands fundamental anders dar: Die konsequent betriebene Konsolidierung der Staatsfinanzen führte letztlich zu einem komfortablen Polster an Mitteln, die es dem russischen Staat nun ermöglichen, gezielt auf die unterschiedlichen Herausforderungen der Wirtschaftskrise einzugehen. Aber der reine Mitteleinsatz, durch den die Gefahren, ausgehend von der Schieflage systemrelevanter Banken bzw. dem Verfall des Rubels, gebannt werden konnten, ist nur der eine Part der Lösung. Die zweite, nicht weniger positiv einzuschätzende Komponente ist das an den Tag gelegte Krisenmanagement der zuständigen russischen Institutionen. Fiskal- und geldpolitische Maßnahmen wurden mit viel Augenmaß initiiert, so dass diese effizient greifen konnten und der Wirtschaft die notwendige stützende Funktion geben konnten.

Die neuerliche Krise hat allerdings auch eine (alte) Schwäche der Wirtschaft Russlands schonungslos offengelegt: Die unverändert bestehende hohe Abhängigkeit von Rohstoffexporten, insbesondere von Erdöl und Gas. Die geringe Diversifizierung

bringt Russland automatisch in dem Moment in Verlegenheit, wenn der erzielbare Ölpreis dauerhaft und deutlich unter den im Budget veranschlagten Werten zurückbleibt. Zu groß ist offensichtlich die Versuchung, in Zeiten, in denen der Ölpreis sich positiv im Sinne Russlands entwickelt, die Mehreinnahmen nicht konsequent in die Diversifizierung (sowohl von den Branchen als auch von der Fertigungstiefe her) zu investieren, sondern anderweitigen Verwendungen zuzuführen. Dies ist allerdings ein Phänomen, das in einer Reihe erdölabhängiger Staaten zu beobachten ist. Die Intensivierung der verarbeitenden Industrien würde Russland unzweifelhaft helfen, die negativen Auswirkungen externer Schocks, wie dem beobachteten Preisverfall, abzumildern.

Fazit

Die russische Wirtschaft lebt entscheidend von ihrer intensiven Einbindung in die Finanz- und Warenströme der Weltwirtschaft. Diese Vernetzung stellt die logische Konsequenz der hohen Rohstoffvorkommen Russlands dar, unzweifelhaft die große wirtschaftliche Stärke des Landes. Gleichzeitig führt diese Vernetzung aber auch zu jener Abhängigkeit, die die wirtschaftliche Entwicklung Russlands straucheln lässt, wenn die globale Wirtschaft unter Rezessionen oder gar Krisen, wie wir sie derzeit erleben, zu leiden hat.

Vor diesem Hintergrund erscheint es umso wichtiger, dass in sog. Boomzeiten in ausreichendem Maß wirtschaftspolitische Vorsorge für ungünstigere Zeiten getroffen wird. Russland hat die Zeit seit seiner letzten Krise effizient nutzen können, insbesondere aus haushaltspolitischer Sicht, um sich eine gute Ausgangsposition zur Bewältigung der Herausforderungen eines Abschwunges zu verschaffen. Die gute Ausgangsbasis wurde nun konsequent und mit viel Augenmaß der handelnden Institutionen eingesetzt, um die negativen Folgen für die heimische Finanz- und Realwirtschaft abzufedern. Dies belegen eine Reihe volkswirtschaftlicher Indikatoren, deren Entwicklung eine gewisse Entspannung der Situation beschreiben.

Gleichwohl offenbaren die beobachteten Auswirkungen der Krise die unveränderte Notwendigkeit für weitergehende strukturelle Maßnahmen, um zukünftig noch besser für solche globale Entwicklungen gerüstet zu sein. Diesen Handlungsbedarf sollten die russischen Institutionen identifizieren können und gleichermaßen konsequent, wie an anderer Stelle bewiesen, angehen.

*Thomas Kolberg
Euler Hermes Kreditversicherungs-AG
Head of Department Economic Research*

Rezension:

Axel Boës,

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht

In dem Vorwort zu seiner Dissertation „Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht“ weist *Axel Boës* darauf hin, dass das Recht der GmbH ein gleichermaßen praktisch bedeutendes wie theoretisch lohnendes Rechtsgebiet sei. Den dadurch geweckten Erwartungen wird der Verfasser, der auch weitere Publikationen zum russischen Gesellschaftsrecht hat (vgl. RIW 2008, 841), gerecht. Obgleich die praktische Bedeutung von GmbH in beiden Ländern dem Leser ohnehin bewusst ist, konnte man zu Beginn der Lektüre kaum ahnen, dass das theoretische Konzept des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Deutschland (GmbH) und Russland (Общество с ограниченной ответственностью, im Weiteren: ООО) im Detail doch so unterschiedlich sein kann.

1. Heutzutage hat die im Jahr 2007 erschienene Abhandlung des Verfassers keinen leichten Stand. In beiden Ländern ist das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Erscheinen der Arbeit von *Boës* Gegenstand von umfassenden Reformen geworden. Während in Deutschland das MoMiG vom 01.11.2008 grundlegende Veränderungen im GmbHG gebracht hat, ist das ООО-Gesetz in Russland zum 01.07.2009 umfassend reformiert worden. Gleichwohl schmälern diese Entwicklungen nicht den Wert der herausgearbeiteten Erkenntnisse von *Boës*, zumal er auf die Entwürfe eines späteren Reformgesetzes im russischen Recht zurückgreifen konnte. Andererseits ist es auch eine besondere Leistung des Verfassers, Problemfelder, die später vom russischen Gesetzgeber aufgegriffen wurden, zu erkennen und kritisch zu würdigen.

2. Die Arbeit ist klar gegliedert und beginnt mit einem einführenden Teil, in dem der Autor den Schwerpunkt auf die Darstellung des russischen Rechts legt. In diesem skizziert er die historische Entwicklung der ООО, deren Rechtsquellen und Bedeutung im heutigen Wirtschaftsleben Russlands. Dabei stellt er fest, dass die ООО die mit weitem Abstand bedeutendste Rechtsform ist. Als Rechtsquelle werden neben den Gesetzen auch Gerichtsentscheidungen genannt, auch wenn im späteren Verlauf der Arbeit klargestellt wird, dass es zu einigen Problemkreisen noch keine Judi-

katur gibt. Während etwa in Deutschland die Frage der Durchgriffshaftung besonders von der Rechtsprechung geprägt wird, was auch an den jüngsten Entscheidungen des BGH seit dem „Trihotel“-Urteil (BGHZ 173, 246) zu erkennen ist, gibt es zum Beispiel hierzu im russischen Recht nach der Feststellung des Autors kaum Gerichtsentscheidungen.

Der Hauptteil der Abhandlung ist grob in Themenkomplexe „Rechtsnatur der Gesellschaft“, „Gründung der Gesellschaft“, „Mitgliedschaft“, „Organisationsverfassung“ sowie „Finanzverfassung“ gegliedert. Die einzelnen Abschnitte enthalten ihrerseits weitere Fragestellungen, die vom Verfasser ausführlich beleuchtet werden. So werden die in beiden Ländern besonders relevanten Regelungsbereiche der Kapitalaufbringung und -erhaltung im Abschnitt über die Gründung der Gesellschaft bzw. über die Finanzverfassung dargestellt. In jedem Abschnitt wird zunächst die Entwicklung in beiden Rechtsordnungen erörtert und anschließend einem Rechtsvergleich unterzogen. Am Ende der Arbeit werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst.

3. Aus der Leserperspektive ist vor allem interessant, welche grundlegenden Unterschiede zwischen der GmbH und OOO bestehen. Ein charakteristisches Merkmal der deutschen GmbH ist, dass die Bestimmungen des GmbHG weitgehend zur Disposition der Gesellschafter stehen. Anders als im Aktienrecht ist es für die GmbH möglich, durch Satzung von den gesetzlichen Bestimmungen abzuweichen. Demgegenüber ist das russische Recht in dieser Hinsicht restriktiver. Die Freiheit des OOO-Gesetzes ist nur relativ, was an zahlreichen Öffnungsklauseln erkennbar ist. Im Umkehrschluss wird davon ausgegangen, dass Normen ohne Öffnungsklausel als zwingend anzusehen sind. Den Grund dieser mangelnden Dispositivität erblickt der Autor im allgemeinen positivistisch orientierten Denken der russischen Rechtsanwender und -gestalter. Auch wenn die Regelungen in beiden Rechtsordnungen im Ergebnis nicht weit auseinander liegen, ist der aufgezeigte Unterschied aber systematischer Natur.

Ein weiterer interessanter Aspekt in diesem Zusammenhang ist die Frage des Handelns einer Gesellschaft nach außen, die der Verfasser im Abschnitt über die Organisationsverfassung erläutert. Auch hierbei bestehen in dogmatischer Hinsicht grundlegende Unterschiede zwischen den beiden Rechtssystemen. Nach deutschem Verständnis handelt es sich beim Handeln nach außen um Vertretungskonstellationen. Solche Maßnahmen sind von der Geschäftsführung als das Handeln nach innen zu

trennen. Ein derartiges Verständnis ist dem russischen Recht fremd. Die Vertretung wird ebenfalls als Maßnahme der Geschäftsführung verstanden. Dabei ist ein Rückgriff auf die Normen des Stellvertretungsrechts nicht notwendig, da das handelnde Organ als Teil der Gesellschaft angesehen wird. Dies bedeutet, dass das russische Recht von einem Handeln der Gesellschaft ausgeht, während im deutschen Recht von einer organschaftlichen Vertretung gesprochen wird. Diese Frage hat für das russische Recht nicht nur eine theoretische, sondern eine praktische Bedeutung, was ein Blick auf die vom Verfasser zitierte Rspr. belegt. Ihre Relevanz wird vor allem beim Schutz gegen die missbräuchliche Geschäftsführung deutlich. Bei einer offensichtlichen Überschreitung der Vertretungsmacht durch den Geschäftsführer ist das Geschäft für die Gesellschaft nach deutschem Recht unwirksam, wobei strittig ist, ob diese Rechtsfolge aus § 242 BGB oder aus der schwebenden Unwirksamkeit nach § 177 BGB folgt. Im russischen Recht ist hingegen ein solches Geschäft für die OOO wirksam, solange dieses nicht innerhalb der Anfechtungsfrist von einem Jahr angefochten wird. Die Handlungsfähigkeit eines Geschäftsführers kann zum einen durch die eingeschränkte Rechtsfähigkeit der juristischen Person (entsprechend der Tradition des sowjetischen und des älteren russischen Rechts) und zum anderen durch interne Beschränkungen begrenzt sein. Dadurch wird eine für die OOO abgegebene Erklärung nicht unwirksam, sondern lediglich anfechtbar.

Auch im Übrigen finden sich in der Arbeit von Boës Ausführungen zu nahezu allen dogmatischen Kategorien, die dem Leser aus dem deutschen GmbH-Recht bekannt sind. So ist etwa dem russischen Recht die Figur der Vorgesellschaft fremd, die in Deutschland in der Phase zwischen dem Abschluss des notariellen Gründungsvertrages und der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister als Gesellschaftsform eigener Art behandelt wird. Ebenso wenig besteht weiter eine allgemeine Treuepflicht, die nach der Erkenntnis des Verfassers in der Literatur nicht einmal diskutiert wird. Auch sind keine Bestrebungen erkennbar, besondere Regelungen für eigenkapitalersetzende Darlehen zu schaffen oder aus anderen Rechtsordnungen zu übernehmen. Letztlich finden sich keine ausdrücklichen Regelungen über verdeckte Sacheinlagen. Andererseits kennt das Recht der OOO eine *actio pro socio*, wobei in Bezug auf deren Handhabung – anders als im deutschen Recht – prozessuale Schwierigkeiten bestehen. Bemerkenswert ist zudem, dass das russische Gesetz gerade keine *actio pro socio* gegen einen Gesellschafter auf Leistung der Einlage vorsieht. Darüber hinaus kennt das russische Recht die Durchgriffshaftung in das Vermögen der Gesellschafter, die es in zwei Bereichen (Konzernhaftung und Insolvenzverschuldung) regelt.

4. Als besonders kritisch galt vor dem Inkrafttreten des Reformgesetzes das jederzeitige und unabdingbare Austrittsrecht der Gesellschafter. Diese Problematik bildete auch den Ausgangspunkt der aktuellen Reform. Es war für jeden Gesellschafter möglich, jederzeit aus der Gesellschaft auszutreten. In diesem Fall erhielt der ausgetretene Gesellschafter zudem noch einen Abfindungsanspruch gegen die Gesellschaft. *Axel Boës* beleuchtet besonders kritisch die damalige Regelung, in der er eine Gefährdung für den Bestand der Gesellschaft erblickte. Diese Lösung – sowie auch diejenige des deutschen Rechts, wonach der Austritt eines Gesellschafters umgekehrt erschwert wird – ist nach der Ansicht des Verfassers nicht überzeugend. Durch die Zahlung der Abfindung wird der ausscheidende Gesellschafter sogar vor den Gläubigern in einer nicht zu rechtfertigenden Weise privilegiert. Nunmehr hat der russische Gesetzgeber festgelegt, dass ein Austrittsrecht nur dann gewährt wird, wenn es in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.

Nach der bisherigen Rechtslage war für die Gründung einer OOO in Russland neben der Satzung auch der sog. Gründungsvertrag erforderlich. Dieses Erfordernis hat der russische Gesetzgeber nunmehr abgeschafft. *Axel Boës* zeigt in seiner Arbeit die Schwächen des Gründungsvertrages, welcher gegenüber der Satzung der Gesellschaft als einziges „mehr“ die Festlegung des Gründungsverfahrens enthielt. Auch wenn die Arbeit die jüngst eingetretene Änderung nicht erfassen konnte, werden die Erwägungen des russischen Gesetzgebers aufgrund der Ausführungen zum Gründungsvertrag nachvollziehbarer.

5. Hinsichtlich der Frage, welche Impulse das russische Recht für das deutsche GmbH-Recht geben kann, ist festzustellen, dass sich das russische Recht seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion nicht nur in diesem Bereich noch am Anfang seiner Entwicklung steht. Dies belegt etwa die Tatsache, dass das russische Recht der OOO „um fast 100 Jahre“ jünger als das deutsche GmbH-Gesetz ist. Das OOO-Gesetz sowie die entsprechenden Bestimmungen zur OOO im Zivilgesetzbuch sind zudem in einer Übergangsphase entstanden. Oft gelangt der Verfasser zu der Feststellung, dass bestimmte Fragenkomplexe (z. B. die Anerkennung einer Treuepflicht) im russischen Recht gar nicht thematisiert werden. Vor diesem Hintergrund dürften die Erwartungen an das russische Recht, was auch der Verfasser in seiner Arbeit betont, nicht zu hoch sein. Gleichwohl erkennt der Autor einige Situationen, in denen das russische Recht womöglich sachgerechtere Lösungen bietet. Die bereits angesprochene kurze Anfechtungsfrist bei Überschreitungen von Beschränkungen durch den Geschäftsführer ist seiner Meinung nach eine vorzugswürdigere Regelung gegenüber solchen im deutschen Recht, wonach die Unwirksamkeit auch nach längerer Zeit geltend gemacht werden kann. Als weiteres Beispiel sind hier die Regelungen zu den Stimmverboten wegen Interessenkonflikten zu nennen. Das russische Recht verfügt in diesem Punkt über eine gesetzliche Kodifikation. Hingegen sind die genauen Grenzen des Stimmverbots nach deutschem Recht, das sich in diesem Punkt im

Wege der Rechtsfortbildung entwickelt hat, nicht eindeutig und können zu Streit führen.

6. Die wichtigste Erkenntnis der Arbeit von *Axel Boës* ist, dass die Gesetze zur Regelung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in beiden Ländern zwar ähnlich sind, jedoch nur selten eine völlig identische Lösung für einzelne Probleme anbieten. Das deutsche GmbHG diente dem russischen Gesetzgeber beim Erlass eines entsprechenden Gesetzes in Russland als Orientierung. Allerdings belegt die vorliegende Arbeit, dass das Recht der OOO in Russland – nicht zuletzt angesichts der jüngsten Veränderungen – eine eigenständige Entwicklung vollzogen hat.

Die Arbeit von *Axel Boës* zeichnet sich durch ihre kurzen und prägnanten Ausführungen aus und spricht – wie bereits erwähnt – nahezu jede gesellschaftsrechtlich relevante Fragestellung an. Wünschenswert wären allenfalls – zumindest kurze – Ausführungen zu kollisionsrechtlichen Fragen, zumal im Zusammenhang mit dem Schlagwort „Wettbewerb der Rechtsordnungen“ gerade Gesellschaften mit beschränkter Haftung genannt werden. Für diejenigen, die sich mit der OOO zu befassen haben, bietet diese eine hinreichende Grundlage nahezu zu jeder Fragestellung. Das Werk eignet sich daher hervorragend als Basiswerk zum russischen GmbH-Recht in deutscher Sprache sowohl für die Wissenschaft als auch für die Praxis.

*Vladimir Primaczenko**

Axel Boës, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht. Studien des Instituts für Ostrecht, München, Band 57, PETER LANG Internationaler Verlag der Wissenschaften, 2007, 243 Seiten, ISBN 978-3-631-56513-1.

* Vladimir Primaczenko ist wissenschaftlicher Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

Tagungsbericht:

Bericht über die Gründung des Vereins Rechtsstandort Hamburg e.V. am 22. Juni 2009

RA Florian Roloff*

Am 22. Juni 2009 wurde in einem Festakt der Verein Rechtsstandort Hamburg e.V. gegründet. Der feierliche Gründungsakt fand im Übersee-Club in Hamburg mit rund 200 Gästen, darunter Mitgliedern der VDRW, statt. Unter den Anwesenden waren die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, der Hamburgische Justizsenator Till Steffen, der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C. Filges und der Vorsitzende der Notarkammer Hamburg, Heiko Zier, zugleich Vorsitzender des neu gegründeten Vereins, die jeweils in begleitenden Reden aus ihrer Sicht Hintergründe zur Gründung, Sinn und Zweck sowie dem Anspruch des Vereins schilderten.

Satzungsgemäßer Zweck des gemeinnützigen Vereins ist die Stärkung des Rechtsstandorts Hamburg durch Förderung des Informationsaustausches der am Rechtsstandort Hamburg Interessierten, Förderung des internationalen Rechtsdialogs, Förderung Hamburgs als ein internationales Zentrum auch außergerichtlichen Konfliktmanagements, insbesondere der Schiedsgerichtsbarkeit und der Medien, Veranstaltungen und Marketingmaßnahmen.

Mitglieder des neu gegründeten Vereins sind wichtige Organisationen aus Hamburg wie Senat, Handelskammer, Notarkammer, Richter- und Anwaltverein, Justizbehörde, Hochschulen und viele mehr.

In den Reden wurde hervorgehoben, dass es einen derartigen Verein, in dem unter anderem Anwälte, Richter, Notare und Wissenschaftler zusammenarbeiten sollen, in dieser Form noch nicht gegeben hat. Die Rechtskompetenz am Standort Hamburg und die internationalen Kontakte sollen durch bessere Vernetzung und Zusammenarbeit genutzt werden. Ausdrücklich erwähnt wurde auch der Rechtsdialog mit Russland.

* RA Florian Roloff ist Partner in der Sozietät Steiner & Roloff in Hamburg. Er ist Mitglied im Vorstand der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. (Schatzmeister).

„Im Zeitalter der Globalisierung steht das Recht selbst im Wettbewerb“ sagte Zypries in ihrer Rede. Erwähnt wurde von ihr die Konkurrenz zwischen dem kontinentalen deutschen Recht und dem angelsächsischen Rechtssystem, wobei das deutsche Recht sehr gut dastehe. Der neu gegründete Hamburger Verein wird von der Bundesjustizministerin als gute Ergänzung zu den schon vom Bundesjustizministerium initiierten Aktionen wie z.B. „Law – Made in Germany“ gesehen.

Justizsenator Steffen machte auf die bereits in Hamburg versammelte Kompetenz in Sachen Recht aufmerksam. Der Vorsitzende des Vereins Zier erwähnte die Funktion als Koordinationsstelle der gesamten Rechtsszene in Hamburg.

Der Vorstand der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. (VDRW) hat mit Herrn Zier eine enge Kooperation angesprochen. Da der Verein Rechtsstandort Hamburg e.V. gerade auch Kontakte und den Wissensaustausch mit Ländern wie Russland fördern möchte, können beide in Hamburg ansässigen Vereine sicherlich gegenseitig voneinander profitieren.

Kurznachrichten

Führungswechsel beim OMV

Gert-Michael Raabe ist als Nachfolger von Claus Zoellner zum neuen Präsidenten des Ost- und Mitteleuropa Vereins gewählt worden. Raabe ist Wirtschaftsprüfer und langjähriges Vorstandsmitglied der PricewaterhouseCoopers AG in Deutschland. Am 30.06.2009 trat der 60jährige Gert-Michael Raabe bei PwC in den Ruhestand. Durch seine Verantwortung für den Geschäftsbereich Government, Infrastructure & Privatisation ist Raabe in vielfältiger Weise mit Osteuropa verbunden. Ein besonderer Schwerpunkt besteht hierbei in den Ländern Russland und Ukraine.

VDRW Regional

Die VDRW begrüßt regionale Initiativen der Mitglieder, die dem besseren Kennenlernen, dem Wissensaustausch und dem „networking“ dienen. In den letzten Monaten haben folgende regionalen Treffen von VDRW Mitgliedern stattgefunden:

Hamburg. Am 26.08.2009 fand in Hamburg in den Räumen der Fa. Zeller Associates GmbH eine Veranstaltung mit Prof. Dr. Hiroshi Oda, University of London, zum russischen Gesellschaftsrecht statt. Prof. Dr. Oda referierte über „Shareholders' Agreements in Russia, Latest Amendments to the Joint Stock Company Law“. Der Vortrag schloss thematisch unmittelbar an den 2. Gesellschaftsrechtstag Russland der VDRW an, der am 18.06.2009 in Wiesbaden stattgefunden hatte.

Hamburg. Am 01.10.2009 fand im Generalkonsulat der Ukraine in Hamburg ein Treffen mit hochrangigen Juristen (Professoren, Richter, Anwälte) aus der Ukraine statt. Von der VDRW waren an der Organisation Frau Dr. Cornelia Wölk, Richterin am Landgericht Hamburg und Vorstandsmitglied Florian Roloff beteiligt. Prof. Dr. Otto Luchterhandt hielt ein Kurzreferat aus deutscher Sicht über die geplante Verfassungsreform in der Ukraine. Für die ukrainische Seite sprach Prof. Dr. Anatolij Oleksandrovich Selivanov, Bevollmächtigter der Verchova Rada beim Verfassungsgericht der Ukraine. Dr. Hans Janus stellte mit einer kurzen Präsentation die VDRW vor.

Berlin. Am 08.10.2009 traf sich auch in Berlin eine Gruppe von Mitgliedern der VDRW und Interessierten, um einen Berliner Stammtisch zu gründen. Das Treffen im Restaurant „Grüne Lampe“ in der Uhlandstraße stieß auf positive Resonanz und es wird zukünftig zu weiteren vergleichbaren Treffen kommen. Die Koordination über-

nimmt VDRW-Vorstandsmitglied RA Frank Schmieder (vdrw@schmieder-eckstein.de).

Leipzig, Transportrecht. Eine für Anfang November in Leipzig im Zusammenhang mit der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Transportrecht e.V. geplante Veranstaltung zum russischen Transportrecht muss leider ausfallen. Es ist allerdings geplant, diese Veranstaltung mit Frau Prof. Abova aus Moskau im 1. Halbjahr 2010 nachzuholen.

Übersicht

Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation

April – September 2009*

von Wolfgang Göckeritz
goeckeritz@russiaconsult.com

In dem durch die Übersicht abgedeckten Zeitraum (5.4.-2.8.2009) wurden insgesamt 178 Gesetze verabschiedet und verkündet. Für den Bereich der Wirtschaft ergingen u. a. der angekündigte Nachtragshaushalt für 2009, eine Reihe von Gesetzen zur Regelung von Teilbereichen (Jagd, Zahlungsverkehr, Bargeldverkehr, Autobahnbetrieb, Kreditgenossenschaften) sowie Novellen zur Präzisierung und Vervollkommnung einer größeren Zahl geltender Gesetze. Im einzelnen betrifft das:

1. die Haushaltsgesetzgebung 2009

1.1. Das in der vorhergehenden Übersicht (Mitteilungen Nr. 40-41, S. 63) beschriebene Vorhaben der Regierung, den Haushalt zu revidieren, wurde mit einem Nachtragshaushaltgesetz (Nr. 76-FZ vom 15. April 2009) realisiert. Darin wurden alle Bezüge auf die ursprünglich veranschlagte Dreijahresperiode bis einschließlich 2011 aus dem Haushalt gestrichen. Das prognostizierte BIP wurde von 51.475 Mrd. auf 40.420 Mrd. RUR zurückgestuft, die angenommene Inflationsrate von 8,5 auf 13% erhöht. Die Einnahmen wurden von 10.927 Mrd. auf 6.713 Mrd. – darunter die Einnahmen aus Erdöl und Erdgas von 4.692 Mrd. auf 2.057 Mrd. RUR abgesenkt. Die Ausgaben steigen demgegenüber von 9.024 auf 9.692 Mrd. RUR. Anstelle des ursprünglich geplanten Profizits von 1.902 Mrd. RUR veranschlagt das Gesetz ein Defizit von 2.978 Mrd. RUR.

1.2. Die durch die Krise notwendigen Änderungen im Haushaltrecht wurden mit dem Gesetz über Änderungen des Haushaltsgesetzbuchs und einzelner Gesetzgebungs-

* Die Gesetzgebungsübersicht von Wolfgang Göckeritz im Mitteilungsheft Nr. 40-41 vom Mai 2009 enthielt zu unserem Bedauern einen redaktionellen Fehler in der Überschrift. Entgegen der Angabe in der Überschrift deckte die Übersicht in Heft 40-41 den Zeitraum bis März 2009 ab und nicht nur bis Oktober 2008. Wir bitten um Entschuldigung.

akte (Nr. 58-FZ vom 9. April 2009) im Haushaltgesetzbuch verankert. Einzelne Bestimmungen des Haushaltgesetzbuchs z. B. bezüglich der Verwendung der Mittel des Reservefonds oder des Gesetzes über die ökologische Expertise wurden für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 1. Januar 2013 suspendiert.

2. Maßnahmen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage

2.1. Der verfassungsmäßig vorgeschriebene Lagebericht der Regierung wurde mit dem Gesetz „Über den Bericht der Regierung der Russischen Föderation und die Information der Zentralbank der Russischen Föderation über die Realisierung der Maßnahmen zur Unterstützung des Finanzmarkts, des Bankensystems, des Arbeitsmarkts, von Zweigen der Wirtschaft der Russischen Föderation, der sozialen Sicherstellung der Bevölkerung und anderer Maßnahmen der Sozialpolitik“ Nr. 102-FZ vom 3. Juni 2009 hinsichtlich der inhaltlichen Gliederung der Berichte konkretisiert. Die Berichte für das IV. Quartal 2008 und das 1. Halbjahr 2009 sollten Staatsduma und Föderationsrat bis zum 30. August 2009 vorgelegt werden und von der Duma vor Beginn der Haushaltsberatungen für 2010 behandelt werden.

2.2. Mit dem Gesetz über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung des Finanzsystems der Russischen Föderation“ Nr. 168-FZ vom 17. Juli 2009 (s. Mitteilungen Nr. 38-39/2008, S. 53) wurden die Befugnisse der Vneshekonombank (VEB) erweitert. U. a. ist sie berechtigt, bis zum 31. Dezember 2010 bis zum 31. Dezember 2020 befristete subordinierte Kredite (Darlehen) ohne Gewährleistung zum Jahreszinssatz von 9,5% zu bestimmten, im neuen Artikel 6.1 genannten Bedingungen zu gewähren. Mit einer weiteren Novelle wurden die Befugnisse der Zentralbank gegenüber Banken, die Maßnahmen zur Verhinderung der Insolvenz unterliegen, erweitert (Gesetz Nr. 193-FZ vom 19. Juli 2009).

2.3. Das Gesetz „Über die Verwendung staatlicher Wertpapiere der Russischen Föderation für die Erhöhung der Kapitalisierung der Banken“ Nr. 181-FZ vom 18. Juli 2009 regelt die Modalitäten der Erhöhung der Kapitalisierung von Banken, die als Aktiengesellschaften organisiert sind, im Wege des Umtauschs von Obligationen eines staatlichen Kredits in Vorzugsaktien solcher Banken.

3. das Prozessrecht

Einer umfangreichen Überarbeitung wurde das Wirtschaftsgerichtsprozessgesetzbuch (Arbitrageprozessgesetzbuch) mit dem Gesetz „Über Änderungen einiger Ge-

setzgebungsakte“ Nr. 205-FZ vom 19. Juli 2009 unterzogen. Unter den 30 geänderten Positionen befinden sich als Ergänzungen die Kapitel 28-1. Behandlung korporativer Streitigkeiten mit den Artikeln 225-1 225-9 und Kapitel 28-2. Behandlung von Sachen zum Schutz der Rechte und legitimen Interessen einer Personengruppe mit den Artikeln 225-10 bis 225-17.

4. das Wettbewerbsrecht

Der Novelle des Gesetzes über den Schutz der Konkurrenz (Nr. 164-FZ vom 17. Juli 2009) zufolge werden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die außerhalb der RF erzielten Vereinbarungen zwischen russischen und (oder) ausländischen Personen oder Organisationen sowie auf die von ihnen zu vollziehenden Handlungen, wenn diese Vereinbarungen in Bezug auf das sich in der RF befindende Produktionsanlagevermögen und (oder) immaterielle Aktiva oder in Bezug auf Aktien (Anteile) von Kapitalgesellschaften diese Vereinbarungen erzielt wurden und die entsprechenden Handlungen vollzogen wurden. Durch das Gesetz wurden auch das Boden-, Bau- und Forstgesetzbuch sowie mehrere Gesetze geändert. Die Änderung des Konzessionsgesetzes sieht vor, dass Ausschreibungen im Internet zu erfolgen haben und für alle Interessenten unentgeltlich zugänglich sein müssen.

Mit einer weiteren Novelle (Nr. 173-FZ vom 17. Juli 2009) wurden die Bestimmungen des Artikels 17.1. Besonderheiten des Verfahrens des Abschlusses von Verträgen in Bezug auf staatliches und kommunales Vermögen präzisiert. Die Neufassung des Artikels sieht dazu 13 Ausnahmeregelungen vor.

5. das Gesellschaftsrecht

5.1. Mit der 24. Novelle des Gesetzes „Über die Aktiengesellschaften“ (Nr. 115-FZ vom 3. Juni 2009) wurde das Gesetz um Artikel 32.1. Aktionärsvereinbarung ergänzt und in weiteren 11 damit zusammenhängenden Positionen geändert. Die Aktionärsvereinbarung wird als Vertrag über die Ausübung der durch Aktien beurkundeten Rechte und (oder) über die Ausübung der Rechte auf Aktien definiert. Solche Vereinbarungen werden schriftlich in Form eines einzelnen von den Parteien unterzeichneten Dokuments ausgefertigt.

5.2. Eine weitere, am 21. Oktober 2009 in Kraft tretende Novelle des Gesetzes über die Aktiengesellschaften (Föderales Gesetz „Über Änderungen einiger Gesetzge-

bungsakte“ Nr. 205-FZ vom 19. Juli 2009) sieht eine Reihe von Ergänzungen und Neufassungen einzelner Bestimmungen von Artikeln (zwischen 44 und 91) vor.

5.3. Das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wurde mit dem gleichen Gesetz Nr. 205-FZ in einer Reihe von Bestimmungen präzisiert. Die Änderungen müssen bei der bis zum 1. Januar 2010 vorgeschriebene Überarbeitung der Satzung einer GmbH nicht unbedingt berücksichtigt werden.

5.4. Das Gesetz „Über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte zu Fragen der Gründung von Kapitalgesellschaften durch budgetfinanzierte wissenschaftliche und Bildungseinrichtungen zu Zwecken der Anwendung (Einführung) von Ergebnissen intellektueller Tätigkeit“ (Nr. 217-FZ vom 2. August 2009) sieht durch Novellierungen der Gesetze über die Wissenschaft und die staatliche Politik in Wissenschaft und Technik und die Hochschul- und postgraduale Berufsausbildung vor, dass wissenschaftliche Einrichtungen und Hochschulen zu den in den Novellen beschriebenen Bedingungen ohne Zustimmung der Eigentümer der betreffenden Vermögen entsprechend ihrem Profil eigene Kapitalgesellschaften gründen dürfen.

6. das Wertpapierrecht

6.1. Mit dem Gesetz über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über den Wertpapiermarkt“ und § 5 des Föderalen Gesetzes „Über den Schutz der Rechte und legitimen Interessen der Investoren auf dem Wertpapiermarkt“ wurden in Artikel 51.1. die Besonderheiten der Platzierung und Zirkulierung von Wertpapieren ausländischer Emittenten in der RF in 25 Punkten neu definiert. Danach werden ausländische Finanzinstrumente zur Zirkulation in der RF als Wertpapiere ausländischer Emittenten unter der Bedingung zugelassen, dass diesen Instrumenten eine internationale Kennziffer und ein internationaler Klassifizierungscode verliehen wurde und von der föderalen Wertpapierbehörde als solche anerkannt sind. Derartige Wertpapiere müssen u. a. von Organisationen aus OECD-Mitgliedstaaten, FATF-Mitglied- oder Beobachterstaaten und/oder von Mitgliedern des MONEYVAL-Komitees (Committee of Experts on the Evaluation Of Anti-Money Laundering Measures) emittiert worden sein (Gesetz Nr. 74-FZ vom 28. April 2009).

6.2. Mit einer weiteren Novelle (Nr. 115-FZ vom 3. Juni 2009) wurde die Aufstellung der Angaben vervollständigt, die als „wesentliche Sachverhalte“ meldepflichtig sind (Nichtbenennung des individuellen Vollzugsorgans – Generaldirektors – auf zwei

aufeinanderfolgenden Sitzungen des Aufsichtsrats, keine Beschlussfassung zur vorzeitigen Beendigung der Befugnisse dieser Person in dem durch Artikel 69 Punkt 7 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vorgesehenen Falls.

6.3. Mit dem Gesetz über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte der RF (Nr. 205-FZ vom 19. Juli 2009) wurde im Wertpapiermarktgesetz Artikel 26 – Aussetzung einer Wertpapieremission. Ungültig- oder Unwirksamklärung einer Emission (zusätzlichen Emission) von Emissionswertpapieren neu gefasst.

7. das Insolvenzrecht

7.1. Das Gesetz „Über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte“ (Nr. 73-FZ vom 28. April 2009) enthält umfangreiche Änderungen des Insolvenzgesetzes und des Gesetzes über die Insolvenz (den Konkurs) von Kreditorganisationen. Das Insolvenzgesetz wurde neben zahlreichen Neufassungen einzelner Bestimmungen – u. a. eine erweiterte Fassung des Artikels 10 zur Haftung des Schuldners und anderer Personen in einer Konkursache – um das neue Kapitel III.1. Anfechtung der Rechtsgeschäfte eines Schuldner mit den Artikeln 61.1.- 61.9. ergänzt.

7.2. Eine weitere 37 Punkte umfassende Novelle des Insolvenzgesetzes enthält das Gesetz über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte (Nr. 195-FZ vom 19. Juli 2009). U. a. legt das Gesetz in Artikel 20.6. neue Sätze für die Vergütung der verschiedenen Kategorien von Insolvenzverwaltern fest.

8. Weitere Regelungen

8.1. Das Gesetz „Über die Kreditgenossenschaft“ (Nr. 190-FZ vom 18. Juli 2009) trat an die Stelle des bisherigen Gesetzes über die Verbraucherkreditgenossenschaften der Bürger vom 7.8.2001 und regelt die rechtlichen, ökonomischen und organisatorischen Grundlagen der Gründung und der Tätigkeit von Verbraucherkreditgenossenschaften verschiedener Arten und Ebenen.

8.2. Die Jagdwirtschaft wurde mit dem Gesetz „Über die Jagd und die Bewahrung der jagdwirtschaftlichen Ressourcen und über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte“ (Nr. 209-FZ vom 24. Juli 2009) erstmals umfassend geregelt. Es definiert die sog. „Jagdressourcen“ als Objekte der Tierwelt, die gemäß diesem Gesetz bzw. Gesetzen der Föderationssubjekte zu Jagdzwecken genutzt werden oder genutzt werden können. Als „Jäger“ gilt eine natürliche Person, zu der im staatlichen jagd-

wirtschaftlichen Register Angaben vorliegen, oder ein ausländischer Bürger, der sich zeitweilig in der RF aufhält und einen Vertrag über Leistungen im Bereich der Jagdwirtschaft geschlossen hat.

8.3. Das Gesetz über die Tätigkeit zur Annahme von Zahlungen natürlicher Personen durch Zahlungsagenten (Nr. 103-FZ vom 3. Juni 2009) definiert den Zahlungsagenten als juristische Person oder Einzelunternehmer, die eine Tätigkeit zur Annahme von Geldern zur Erfüllung der Zahlungspflichten einer natürlichen Person gegenüber einem Lieferanten zur Bezahlung von Waren, Werk- und Dienstleistungen ausüben.

8.4. Umfangreiche Änderungen des Zollgesetzbuchs sieht die 26. Novelle (Nr. 207-FZ vom 24. Juli 2009) vor. Neben vielfältigen technischen Änderungen und Aktualisierungen wurde das Gesetzbuch um Artikel 332.1 – Besonderheiten der Erfüllung von Pflichten zur Zahlung von Zöllen, Steuern und Strafgeldern einer Person, die vom Gericht für verschollen oder nicht geschäftsfähig erklärt wurde –, um 343.1 – Pflichten der in das Register eingetragenen Banken, Kredit- oder Versicherungsorganisationen (die u. a. verpflichtet sind, den maximalen Betrag einer Bankgarantie zu beachten) oder um 351.1 – Vollstreckung zwecks Gewährleistung der Zollzahlungen ergänzt.

8.5. Das Gesetz „Über die Staatliche Gesellschaft „Russische Autostraßen“ und Änderungen einiger Gesetzgebungsakte“ (Nr. 145-FZ vom 17. Juli 2009) definiert die Gesellschaft als eine von der RF auf der Grundlage von Vermögenseinlagen zu Zwecken der Erbringung staatlicher Leistungen und der Wahrnehmung anderer Befugnisse im Bereich des Straßenwesens in der Rechtsform einer staatlichen Gesellschaft (nicht Korporation) gegründete nichtkommerzielle Organisation. Die englische Bezeichnung der Gesellschaft lautet „Russian Highways“ State Company, abgekürzt „RHW“ SC.

8.6. Mit dem Gesetz „Über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Staatliche Korporation „Rostechologii““ (Nr. 88-FZ vom 7. Mai 2009) wurden umfangreiche Änderungen und Ergänzungen des Basisgesetzes vorgenommen. Als Ziel der Tätigkeit der Korporation wurde die Förderung der Entwicklung, der Produktion und des Exports industrieller Hochtechnologieerzeugnisse durch die Unterstützung russischer Organisationen als Entwickler und Produzenten solcher Erzeugnisse auf den Binnen- und Außenmärkten. Die amtliche englische Bezeichnung der Korporation lautet: State Corporation for Assistance to Development, Production and Export of Advanced

Technology Industrial Product "Rostekhnologii", abgekürzt State Corporation "Rostekhnologii".

Mit dem Gesetz über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte in Verbindung mit der Zuweisung zusätzlicher Befugnisse an die Staatliche Korporation zur Förderung der Entwicklung, der Produktion und des Exports von industriellen Hochtechnologieerzeugnissen „Rostekhnologii“ und der Bildung ihres Vermögens (Nr. 89-FZ vom 7. Mai 2009) wurden die Gesetze über die Aktiengesellschaften, über die wehrtechnische Zusammenarbeit zwischen der RF und ausländischen Staaten, über den behördlichen Wachschatz, über die Exportkontrolle, über die Privatisierung staatlichen und kommunalen Vermögens und über die Werbung angepasst.

8. Internationale Abkommen

8.1. Mit dem Gesetz „Über die Ratifizierung des Singapur-Vertrags auf dem Gesetz der eingetragenen Warenzeichen (Nr. 98-FZ vom 23. Mai 2009) wurde der namens der RF am 26. März 2007 in Genf unterzeichnete Vertrag ohne Vorbehalte und Erklärungen ratifiziert.

8.2. Mit dem Gesetz über den Beitritt der RF zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (Nr. 152-FZ vom 17. Juli 2009) behielt sich die RF das Recht, gemäß Artikel 28 § 3 Artikel 28 §§ 1 und 2, sowie gemäß Artikel 42 § 1 die Anlagen A, C, D, E, F und G nicht anzuwenden. Außerdem wurde eine Erklärung zu Anlage B bezüglich der Bahnhöfe Baltijsk und Lushskaja abgegeben.

